

## **Vorlage an den Landrat**

**Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative –  
Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung  
2026/30**

vom 13. Januar 2026

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

National- und Ständerat verabschiedeten am 29. September 2023 einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». Dieser tritt nach Ablehnung der Initiative durch das Stimmvolk am 9. Juni 2025 automatisch in Kraft.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG; SR 832.10](#)) erfährt folgende zwei wichtige Anpassungen:

- Jeder Kanton muss die Prämienverbilligung zukünftig so regeln, dass pro Kalenderjahr ein bestimmter **Mindestbetrag** ausbezahlt wird. Dieser entspricht einem Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Gemäss aktuellen Schätzungen muss der Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2028 mindestens 260 Millionen Franken an Prämienverbilligung ausbezahlen. Ungefähr die Hälfte dieser Kosten trägt der Bund. Die Aufwendungen von Bund und Kanton für die Prämienverbilligung werden in den Folgejahren aufgrund der stetig steigenden Gesundheitskosten weiter anwachsen.
- Der Gegenvorschlag sieht zudem vor, dass jeder Kanton festlegen muss, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (**Sozialziel**). Er gibt jedoch keinen Höchstanteil vor. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat den Anteil fest.

Der Regierungsrat hat die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben zum Anlass genommen, das Modell, nach welchem die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft verteilt wird, grundsätzlich zu überdenken. Das neue Prämienverbilligungsmodell soll sicherstellen, dass die beträchtlichen Zusatzmittel für die Prämienverbilligung möglichst gerecht und transparent den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen.

Die wichtigsten Merkmale des neuen Systems der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Kanton Basel-Landschaft soll nachfolgend kurz aufgeführt werden (siehe auch Abbildung 6, S. 13):

- **Anspruchsberechtigung:** Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung besteht, wenn die Belastung der Referenzprämie am Einkommen einen bestimmten Prozentsatz (Eigenanteilssatz resp. Sozialziel) übersteigt. Der Eigenanteilssatz ersetzt den bisherigen Selbstbehalt. Auf Einkommenobergrenzen wird im neuen Modell verzichtet.
- **Referenzprämie:** Grundlage für die Berechnung der Höhe der Prämienverbilligung ist die Referenzprämie (anstelle der aktuellen Richtprämie). Mit der Festlegung der Referenzprämie werden mehrere Ziele verfolgt. Sie soll den jährlichen Prämienanstieg abbilden können, Anreize zur Wahl eines günstigen Versicherungsmodells setzen und verständlich sowie nachvollziehbar sein. Daher entspricht die Referenzprämie einem bestimmten Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie (RDP), welche den Durchschnitt aller Standardprämien (mit tiefster Franchise und Unfallversicherung) in einer Region darstellt. Die regionalen

Durchschnittsprämien werden vom Bund jährlich neu berechnet. Vorgeschlagen werden folgende Richtwerte für die Referenzprämie:

- 65 % der RDP für Erwachsene
  - 72 % der RDP für junge Erwachsene
  - 95 % der RDP für Kinder
- **Die Höhe der Prämienverbilligung** ergibt sich aus der Differenz zwischen dieser Referenzprämie und dem einkommensabhängigen Eigenanteil (siehe auch Abbildung 7: Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells, S. 15). Der Eigenanteil berechnet sich durch Multiplikation des massgebenden Einkommens mit dem festgelegten Eigenanteilssatz.
  - **Berücksichtigung der Prämienregionen:** Ein wichtiges Element der neuen Systematik ist die Berücksichtigung der regionalen Prämienunterschiede im Kanton. Während aktuell keine Differenzierung nach Prämienregion vorgenommen wird, wird die Höhe der Prämienverbilligung zukünftig pro Prämienregion berechnet.
  - **Massgebendes Einkommen:** Für die Berechnung der Einkommensbelastung wird weiterhin auf die definitive Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres abgestützt. Die bisherige Definition des massgebenden Einkommens wird ergänzt um die Abzugsfähigkeit der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten. Die selbstgetragenen Krankheitskosten können bei chronischer Krankheit oder Spitalaufenthalt das Budget von Personen in bescheidenen Verhältnissen stark belasten, weshalb eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Berechnung des massgebenden Einkommens besonders wichtig ist. Ebenso verhält es sich mit den behinderungsbedingten Kosten, wobei steuerlich nur die selbstgetragenen behinderungsbedingten Kosten (Ziff. 730) zum Abzug zugelassen sind.
  - **Unterscheidung von Haushalten mit und ohne Kinder:** Um die Haushalte mit Kindern besonders zu entlasten, gilt für diese ein um 15 % reduzierter Eigenanteilssatz. Gemäss den aktuellen Berechnungen dürfte der ordentliche Eigenanteilssatz bei 10,5 % liegen, womit der Eigenanteil für Haushalte mit Kindern 8,9 % betragen würde.
  - **Keine Ausbezahlung von Kleinbeträgen:** Das neue IPV-Modell verzichtet bewusst auf feste Einkommenobergrenzen. Es gibt jedoch eine Mindestauszahlungsgrenze von 240 Franken pro Jahr, unterhalb derer kein IPV-Beitrag ausgerichtet wird.
  - **Mindestanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen:** Für Kinder und junge Erwachsene gelten weiterhin die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG](#)) vorgesehenen Mindestansprüche. Dieser Mindestanspruch greift jedoch erst, wenn die individuelle Prämienbelastung (auf Basis der Referenzprämie) am Haushaltseinkommen um mehr als ein Prozentpunkt über dem definierten ordentlichen Eigenanteilssatz liegt.

Das vorliegende Geschäft war vom 19. August bis am 20. November 2025 in der Vernehmlassung bei den Parteien und Verbänden. Alle Parteien und Verbände begrüßen die Stossrichtung des neuen Prämienverbilligungsmodells sowie die damit verbundene Teilrevision des Einführungsgegesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Grundlagen der Prämienverbilligung</i>	5
2.1.2.	<i>Bisherige Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL</i>	6
2.1.3.	<i>Bezügerquote im Kanton Basel-Landschaft</i>	7
2.1.4.	<i>Schwächen des bisherigen Modells</i>	9
2.1.5.	<i>Parlamentarische Vorstösse</i>	10
2.1.6.	<i>Prämienentlastungsinitiative</i>	12
2.1.7.	<i>Indirekter Gegenvorschlag</i>	12
2.2.	Zukünftige Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL	14
2.2.1.	<i>Allgemeine Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells</i>	14
2.2.2.	<i>Funktionsweise anhand von Rechenbeispielen erklärt</i>	15
2.2.3.	<i>Höhe der Referenzprämien</i>	17
2.2.4.	<i>Festlegung des Eigenanteilssatzes durch den Regierungsrat</i>	19
2.2.5.	<i>Berücksichtigung der Prämienregionen</i>	19
2.2.6.	<i>Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene</i>	19
2.2.7.	<i>Junge Erwachsene in Ausbildung</i>	20
2.2.8.	<i>Anpassung des massgebenden Einkommens</i>	21
2.2.9.	<i>Mindestauszahlungsbetrag</i>	23
2.2.10.	<i>Auswirkungen auf die Prämienbelastung der einzelnen Haushalte</i>	23
2.2.11.	<i>Geprüfte und verworfene Modellerweiterungen</i>	26
2.3.	Erläuterungen zu den rechtlichen Anpassungen im Einzelnen	28
2.3.1.	<i>Änderungen des EG KVG</i>	28
2.3.2.	<i>Neues Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (RPD)</i>	31
2.4.	Strategische Verankerung und Bezug zum Regierungsprogramm	31
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	31
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	31
2.7.	Finanzaushaltsrechtliche Prüfung	32
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	33
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	33
2.9.1.	<i>Vernehmlassungsantworten</i>	33
2.9.2.	<i>Bemerkungen und Ausführungen des Regierungsrats</i>	35
2.10.	Vorstösse des Landrats	38
2.10.1.	<i>Postulat 2022/534: Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen</i>	38
2.10.2.	<i>Postulat 2022/537: Prämien schock abfedern – Kaufkraft stärken!</i>	39
2.10.3.	<i>Postulat 2023/519: Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien</i>	40
3.	Anträge .....	41
3.1.	Beschluss	41
3.2.	Abschreibung von Vorstößen des Landrats	41
4.	Anhang .....	42

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Grundlagen der Prämienverbilligung

##### **Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) regelt die soziale Krankenversicherung. Diese besteht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss obligatorisch für die Krankenpflege versichert sein. Die Prämienverbilligung ist ebenfalls im KVG geregelt. Es ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

Gestützt auf [Art. 66 KVG](#) gewährt der Bund den Kantonen zur Finanzierung der Prämienverbilligung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach der Anzahl Versicherten fest. Der Bund verwendet 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags der Mehrwertsteuer zur Finanzierung seines Beitrags an die Prämienverbilligung ([Art. 130 der Bundesverfassung](#)).

##### **Bruttokosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) schützt die Versicherten bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall und bietet allen versicherten Personen denselben Leistungsumfang an. Rund zwei Fünftel der gesamten Gesundheitskosten in der Schweiz werden durch die OKP finanziert. Die Bruttokosten in der OKP entsprechen den von den Versicherten bezahlten OKP-Prämien zuzüglich den Kostenbeteiligungen.

Die Prämienverbilligung bewegt sich im Spannungsfeld von Gesundheits-, Sozial- und Finanzpolitik. Bei der Beurteilung der Prämienbelastung oder der Entwicklung der Prämienverbilligung muss mit den Faktoren begonnen werden, welche die Höhe der Krankenversicherungsprämien bestimmen.

##### **Das Krankenversicherungsobligatorium**

Das Krankenversicherungsobligatorium ermöglicht allen in der Schweiz lebenden Personen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung. Die Versicherten haben die Wahl zwischen rund 60 vom Bund anerkannten Krankenversicherern. Diese sind verpflichtet, alle Personen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, ihrem Einkommen und ihrem Alter in die Grundversicherung aufzunehmen.

Die Prämien sind einkommens- und vermögensunabhängig. Sie variieren jedoch nach Krankenversicherer, Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell. Die höchste Prämie entspricht dem Standardmodell mit freier Arztwahl und tiefster Franchise. Sie sinkt mit höherer Wahlfranchise und der Einschränkung der freien Arztwahl.

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr müssen die Krankenversicherer eine tiefere Prämie festlegen als für Erwachsene ab 26 Jahren.

Die Leistungen der Grundversicherung werden über Beiträge der Versicherten (Prämien), Kostenbeteiligungen der Versicherten (Franchise, Selbstbehalt, Spitälerkostenbeitrag) sowie die öffentliche Hand (Prämienverbilligung durch Bund und Kantonen) finanziert. Stationäre Aufenthalte gehen zu mindestens 55 Prozent zu Lasten der Kantone. Die verbleibenden 45 Prozent der Kosten werden im Rahmen der Krankenpflegeversicherung abgegolten.

Die einkommens- und vermögensunabhängige Prämienfestsetzung hat zur Folge, dass Haushalte mit einem tieferen Einkommen einen größeren Anteil ihres Budgets für die Krankenkassaprämien aufwenden müssen als Haushalte mit höherem Einkommen. Mit dem System der

individuellen Prämienverbilligung (IPV) sollen die Krankenkassenprämien von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bedarfsgerecht subventioniert werden.

### Prämienverbilligung in der Finanzpolitik

Bei der Prämienverbilligung handelt es sich um einen bedeutsamen Kostenblock der Kantonsfinanzen. Geringe Anpassungen der Prämienverbilligung auf Individualebene haben grosse finanzielle Auswirkungen für den Kanton.

#### 2.1.2. *Bisherige Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL*

Die Prämienverbilligung ist im Kanton Basel-Landschaft bisher geregelt im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)), im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)) sowie in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV, [SGS 362.12](#)).

Im Kanton Basel-Landschaft bestimmt der Regierungsrat mit der PVV die Höhe der Richtprämien, welche die maximal möglichen Prämienverbilligungen für die betreffenden Alterskategorien abbilden, sowie die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung (§ 8a Absatz 2 EG KVG; [SGS 362](#)).

Der Landrat beschliesst im Dekret die anspruchsabschliessenden Einkommensobergrenzen, den Prozentanteil (Selbstbehalt) am massgebenden Jahreseinkommen, die Zuschläge und Abzüge zur Bestimmung des massgebenden Einkommens (z. B. Kinderabzug) sowie den Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene (§ 8a Absatz 1 EG KVG; [SGS 362](#)).

Die Höhe der Prämienverbilligung wird im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich anhand der folgenden Formel berechnet (§ 8 Absatz 2 EG KVG; [SGS 362](#)):

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie} - (\text{Prozentanteil} * \text{massgebendes Einkommen})$$

*solange gilt: massgebendes Einkommen} \leq \text{Einkommensobergrenze}*

In jedem Fall entspricht die individuelle Prämienverbilligung maximal der tatsächlichen Krankenkassenprämie, welche dem Krankenversicherer geschuldet ist.

Die folgende Abbildung illustriert dieses Prämienverbilligungssystem am Beispiel einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern. Liegt das massgebende Jahreseinkommen der Familie bei 0 Franken, erhält sie die Summe aller Richtprämien von 8'136 Franken jährlich oder 678 Franken monatlich (= 1 x 364 Franken (Erwachsene) + 2 x 157 Franken (Kinder)). Mit jedem zusätzlich verdienten Franken, reduziert sich die Prämienverbilligung um 0.0775 Franken (= 7,75 Prozent pro Franken).

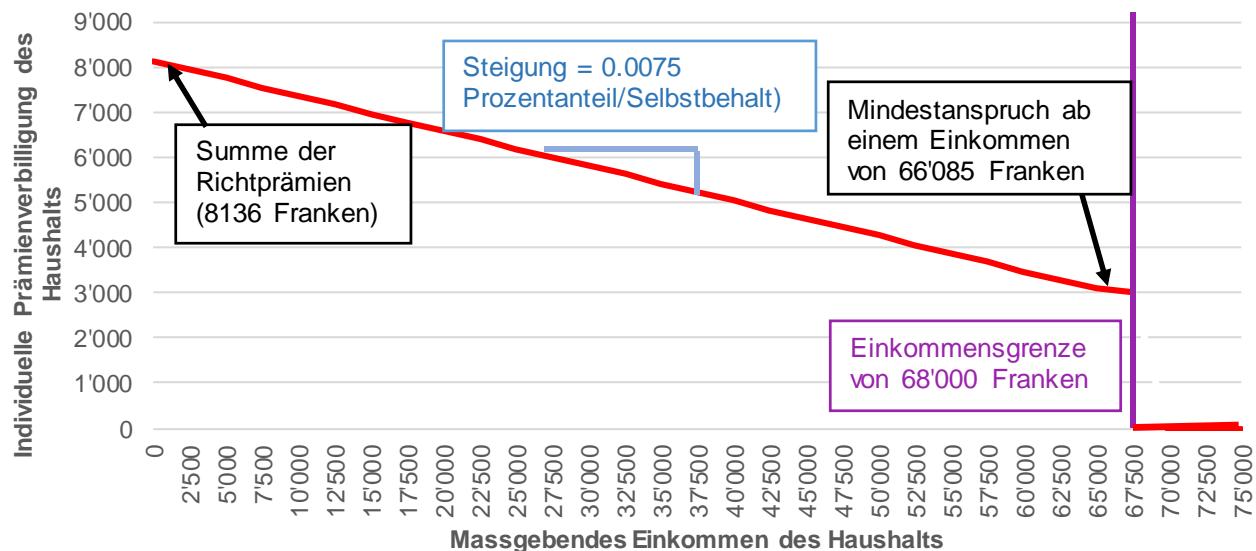


Abbildung 1: IPV in Abhängigkeit des massgebenden Jahreseinkommens für eine alleinerziehende Person mit 2 Kindern

Bei Haushalten mit Kindern bzw. jungen Erwachsenen kommt zur oben aufgeführten Formel eine weitere Restriktion: Der Mindestanspruch der Kinder (bzw. der jungen Erwachsenen) darf nicht unterschritten werden.

Der Mindestanspruch für Kinder liegt bei 80 Prozent der Richtprämie, d. h. bei 1'507 Franken jährlich oder 126 Franken monatlich (= 80 Prozent von 157 Franken (x 12), Stand 2025, gerundet auf ganze Frankenbeträge). Im Beispielhaushalt von Abbildung 1 liegt er somit bei 251 Franken monatlich bzw. 3'014 Franken jährlich. Bei einem massgebenden Einkommen von 66'085 Franken ist dieser Mindestanspruch für die beiden Kinder erreicht. Unabhängig von jedem zusätzlich verdienten Franken, erhält die Familie bis zur Einkommensobergrenze von 68'000 Franken 80 Prozent der Kinderrichtprämie.

In jedem Fall wird jedoch maximal der Betrag der tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämie des Haushalts vergütet. Ist diese tiefer als die durch die Formel berechnete Prämienverbilligung, so wird die tatsächliche Prämie ausbezahlt.

Liegt das massgebende Einkommen über der Einkommensobergrenze, erhält die Familie keine Prämienverbilligung mehr. Im Beispielhaushalt beträgt diese Obergrenze 68'000 Franken.

Die Berechnung der Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) unterscheidet sich. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#)) wird Personen mit EL ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der tatsächlichen Prämie bis maximal zur regionalen Durchschnittsprämie als Ausgabe anerkannt.

### 2.1.3. Bezügerquote im Kanton Basel-Landschaft

Im Jahr 2023 bezogen 58'510 Personen im Kanton Basel-Landschaft eine Prämienverbilligung. Dies entspricht einer Bezügerquote von 19,6 Prozent.

### Prämienverbilligung: Anzahl Bezüger

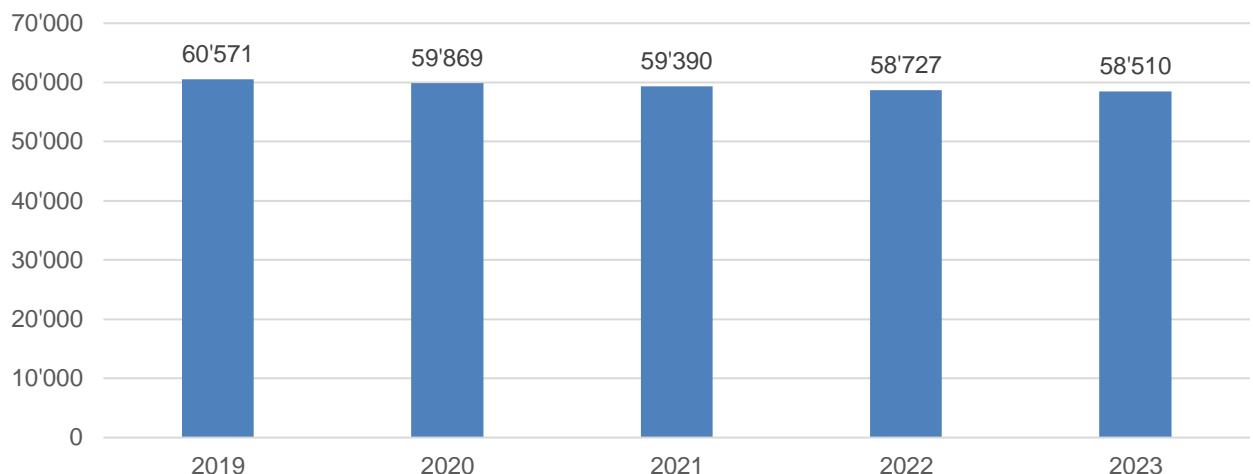


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl Bezüger der Prämienverbilligung;  
Quelle: <https://dashboardkrankenversicherung.admin.ch/>

Aufgrund der Einkommensobergrenzen ist die Bezügerquote im Vergleich zu anderen Kantonen sehr tief. Sie ist in den vergangenen Jahren sogar leicht gesunken. Alle Nachbarkantone weisen eine Bezügerquote von über 20 Prozent auf. Der schweizweite Durchschnitt liegt bei 27,5 Prozent.

### Entwicklung der Bezügerquote in der Prämienverbilligung

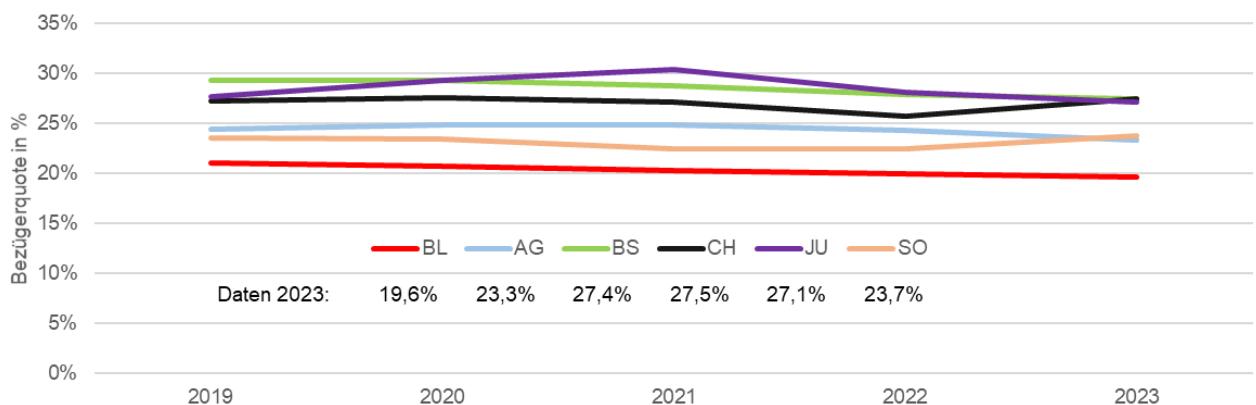


Abbildung 3: Entwicklung der Bezügerquote der Prämienverbilligung;  
Quelle: <https://dashboardkrankenversicherung.admin.ch/>

Aktuell bezieht rund die Hälfte der jungen Erwachsenen (Altersklasse 19–25) eine Prämienverbilligung. Ebenfalls überdurchschnittlich häufig erhalten Kinder resp. deren Familie eine Prämienverbilligung ausbezahlt. Deutlich gesunken ist in den vergangenen Jahren der Anteil in der ältesten Bevölkerungsgruppe (86+).

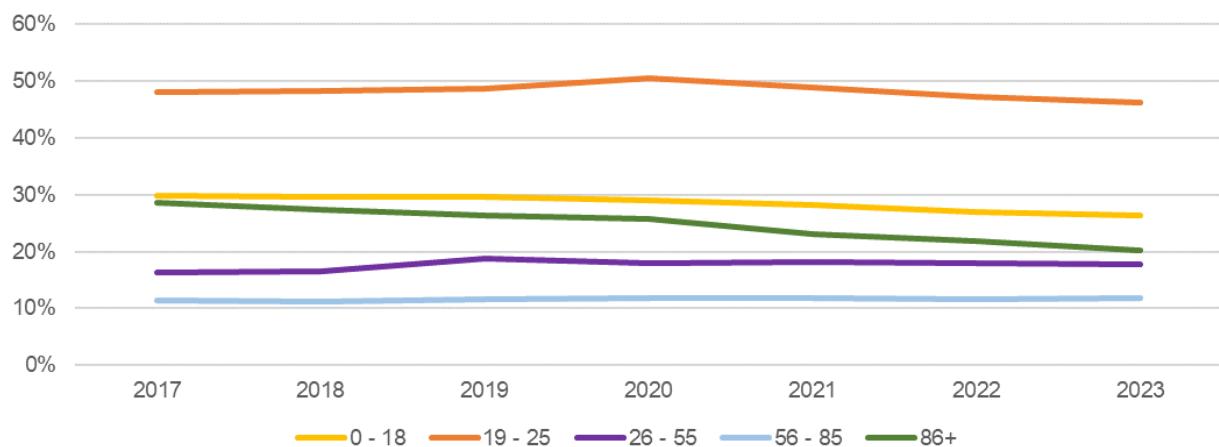


Abbildung 4: Bezüger/innen von Prämienverbilligung in % der Wohnbevölkerung, nach Alter;  
Quelle: Amt für Daten und Statistik BL

Hingegen ist der durchschnittlich ausbezahlte Betrag pro Bezüger/in im Kanton Basel-Landschaft überdurchschnittlich hoch und ist in den vergangenen Jahren dank der wiederholten Erhöhung der Richtprämien deutlich gestiegen. Von den Nachbarkantonen erhalten nur im Kanton Basel-Stadt die IPV-Beziehenden im Durchschnitt einen höheren Betrag.

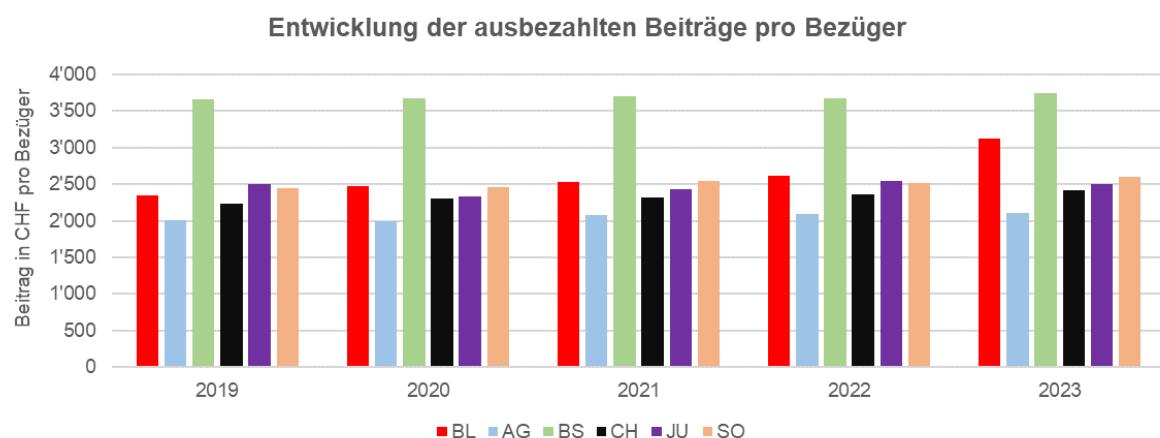


Abbildung 5: Entwicklung der ausbezahlten Beträge pro Bezüger;  
Quelle: <https://dashboardkrankenversicherung.admin.ch/>

#### 2.1.4. Schwächen des bisherigen Modells

Das heutige System der Prämienverbilligung hat einige Schwächen. Dies zeigt sich u. a. auch in der Zahl der in den vergangenen Jahren eingegangenen parlamentarischen Vorstössen:

- **Tiefe Einkommenobergrenzen:** Die im Dekret ([SGS 362.1](#)) definierten Einkommenobergrenzen sind relativ tief angesetzt. Es besteht zudem kein Automatismus, dass diese mit steigenden Krankenkassenprämien angepasst werden. Somit bleibt der Bezügerkreis relativ konstant. Die Unterschiede zwischen den Einkommenobergrenzen je Haushaltstyp basieren nicht auf wissenschaftlichem Datenmaterial, sondern sind politisch hergeleitet.
- **Hohe Schwelleneffekte:** Infolge der (tiefen) Einkommenobergrenzen gibt es hohe Schwelleneffekte. Das bedeutet, dass unter Umständen einem Haushalt bei einem höheren Einkommen tatsächlich weniger frei verfügbares Einkommen zur Verfügung steht, da er die Einkommenobergrenze überschreitet und somit die Prämienverbilligung vollständig wegfällt.

- **Ungleichbehandlungen bei jungen Erwachsenen:** Es bestehen Ungleichbehandlungen bei der Prämienverbilligung von jungen Erwachsenen in Ausbildung, je nach Herkunft und Mitwirkung deren Eltern. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem Elternteil im Ausland kann das Einkommen der Eltern meist nicht für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung herangezogen werden (vgl. [IP 2024/172](#)) da deren Überprüfung durch die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft nur bedingt möglich ist. Daher erhalten diese jungen Erwachsenen in Ausbildung immer eine Prämienverbilligung. Bei getrennt und in unterschiedlichen Kantonen lebenden Eltern sind die jungen Erwachsenen auf die Mitwirkungspflicht beider Elternteile angewiesen (vgl. [PO 2023/491](#)). Verweigert ein Elternteil diese Mitwirkungspflicht, erhält dieser junge Erwachsene in Ausbildung keine Prämienverbilligung.
- **Unterschiedliche Prämienregionen:** Im Kanton Basel-Landschaft gibt es zwei Prämienregionen mit unterdurchschnittlich hohen Prämien. Aktuell wird diesem Umstand bei der Prämienverbilligung nicht Rechnung getragen (vgl. [LRV 2023/591](#)).
- **Komplexes System:** Das Gesamtsystem der Prämienverbilligung ist recht komplex und wird von einer grossen Zahl an Parametern gesteuert.

#### 2.1.5. Parlamentarische Vorstösse

Die Höhe und die Verteilung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft war in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Deren Anliegen und Forderungen werden mit dem neuen Prämienverbilligungsmodell teilweise umgesetzt:

Offene Vorstösse:

<a href="#">PO 2023/519</a>	Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien
	Im Postulat wird gefordert, einen Vorschlag für die Finanzierung der Krankenkassenprämien für Kinder vorzulegen. Der zu prüfende Lösungsansatz soll in verschiedenen hohen Varianten kantonaler Beteiligung an den Kinderprämien ausgelegt sein. Zu überlegen ist dies entlang einer Übernahme von 25, 50, 75 oder 100 Prozent der Krankenkassenprämie für Kinder bis 18 Jahre.
<a href="#">PO 2022/537</a>	Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!
	<p>Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht und als Postulat überwiesen. Er fordert, dass eine Mehrbelastung der tiefen und mittleren Einkommen durch den Prämienanstieg 2023 verhindert wird.</p> <p>Durch eine Anpassung der Richtprämien und des Bezügerkreises soll erreicht werden, dass Menschen, welche schon heute mehr als 10 Prozent ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden, trotz der erhöhten Prämien keine Mehrkosten tragen müssen. Die reale Prämienbelastung für die genannte Gruppe darf nicht weiter ansteigen.</p>
<a href="#">PO 2022/534</a>	Prämien für tiefes Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen
	Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht und als Postulat überwiesen. Er fordert höhere Prämienverbilligungen und eine Ausweitung des Bezügerkreises.
<a href="#">LRV 2020/684</a>	Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zum Thema Prämienverbilligung: Bericht zum <a href="#">Postulat 2018/976</a> «Der Kampf um die monatlichen Krankenkassenprämien - Wie kann Entlastung gegeben werden?» und zum <a href="#">Postulat 2018/980</a> «Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen»

	<p>In der Sammelvorlage zu den beiden Vorstössen hielt der Regierungsrat abschliessend fest, dass er folgende Themenfelder prüfen möchte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gleiche Richtprämien für junge Erwachsene und Erwachsene,</li> <li>2. Differenzierung des Selbstbehaltes (gezielte Entlastung unterschiedlicher Haushaltstypen)</li> <li>3. Progressives Modell.</li> </ol>
--	---

Beantwortete Interpellationen und Thematiken in Fragestunde des Landrats:

<b><u>IP 2025/24</u></b>	<b>Prämienverbilligungen an Konkubinatspaare</b>
	Der Interpellant stört sich daran, dass die Prämienverbilligung bei Konkubinatspaaren und Verheirateten nicht in allen Fällen gleich hoch ist. Er fragt, ob die Berechnung der Prämienverbilligungshöhe nicht auch zivilstandsunabhängig erfolgen könnte.
<b><u>IP 2024/602</u></b>	<b>Bruttolöhne bei Prämienverbilligungen</b>
	Der Interpellant wollte wissen, was die höchsten Bruttoeinkommen von Bezügern und welches die relevantesten Abzüge sind, damit das Einkommen auf das maximal steuerbare (gemeint ist wahrscheinlich das massgebende) Einkommen herunterkommt und welches für den Bezug der Prämienverbilligungen massgeblich ist. Er möchte insbesondere wissen, ob es hier auch störende Einzelfälle gibt, also Prämienverbilligungsbezüger, welche eigentlich über ein hohes Bruttoeinkommen verfügen.
<b><u>IP 2024/172</u></b>	<b>Voraussetzungen für Prämienverbilligungen bei Eltern im Ausland</b>
	Gemäss dem Formular «Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für junge Erwachsene in Ausbildung» müssen verschiedene Beilagen zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden. Unter anderem müssen Gesuchsteller die Steuerveranlagung der Eltern einreichen. Von dieser Nachweispflicht sind Gesuchsteller, deren Eltern im Ausland leben befreit, da der Kanton Basel-Landschaft die Anspruchsberechtigung auf Basis ausländischer Steuerveranlagungen nicht prüfen kann. Der Interpellant fragte nach der gesetzlichen Grundlage für diese Praxis und ob dieses Vorgehen mit dem Diskriminierungsverbot bzw. dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar sei.
<b><u>IP 2023/613</u></b>	<b>Wirksamkeit der IPV für verschiedene Haushaltstypen</b>
	Der Interpellant fragte nach einer Erklärung, warum die Prämienbelastung nach Erhalt einer IPV je nach Modellhaushalt stark variiert, obwohl der Kanton Basel-Landschaft ein Prozentmodell für die Berechnung der IPV-Beiträge verwendet und ob Anpassungsmöglichkeiten bei der Berechnungs-methodik der IPV-Beiträge bestehen, um die Diskrepanz bei der Netto-Belastung zwischen den Modellhaushalten zu verringern.
<b><u>LRV 2023/591</u></b>	<b>Fragestunde der Landratssitzung vom 30. November 2023: Frage bezüglich Berücksichtigung von Prämienregionen</b>
	Es wurde die Frage gestellt, warum der Kanton Basel-Landschaft das unterschiedliche Prämieniveau je nach Region nicht bei der Prämienverbilligung berücksichtigt und ob die Netto-Prämienlast stark belasteter Haushalte im Unterbaselbiet durch eine regional differenzierte Richtprämie

	nicht gesenkt werden könnte, ohne dass die kantonalen Gesamtkosten der Prämienverbilligung (IPV) erhöht würden.
--	---

Direkt abgeschriebene Vorstösse:

<b>PO 2023/491</b>	<b>Anpassung der Prämienverbilligung im Scheidungsfall</b>
	<p>Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht, als Postulat überwiesen und direkt abgeschrieben.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten keine Prämienverbilligung, wenn ein Elternteil ausserkantonal wohnt und die Mitwirkungspflicht verweigert. Die Motionärin fand es stossend, einem jungen Erwachsenen in Ausbildung aufgrund eines unkooperativen Elternteils die Prämienverbilligung zu verweigern. Der Regierungsrat hat das Anliegen anerkannt und in Aussicht gestellt, es bei der Konzipierung des neuen IPV-Modells zu prüfen.</p>

#### 2.1.6. *Prämienentlastungsinitiative*

Die Prämien-Entlastungs-Initiative wurde am 12. Februar 2019 von der Bundeskanzlei vorgeprüft und am 23. Januar 2020 eingereicht. Mit Verfügung vom 25. Februar 2020 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 101'780 gültigen Unterschriften zustande gekommen war.

Die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» hatte den folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 117 Abs. 32*

<sup>3</sup> Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.

*Art. 197 Ziff. 123*

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

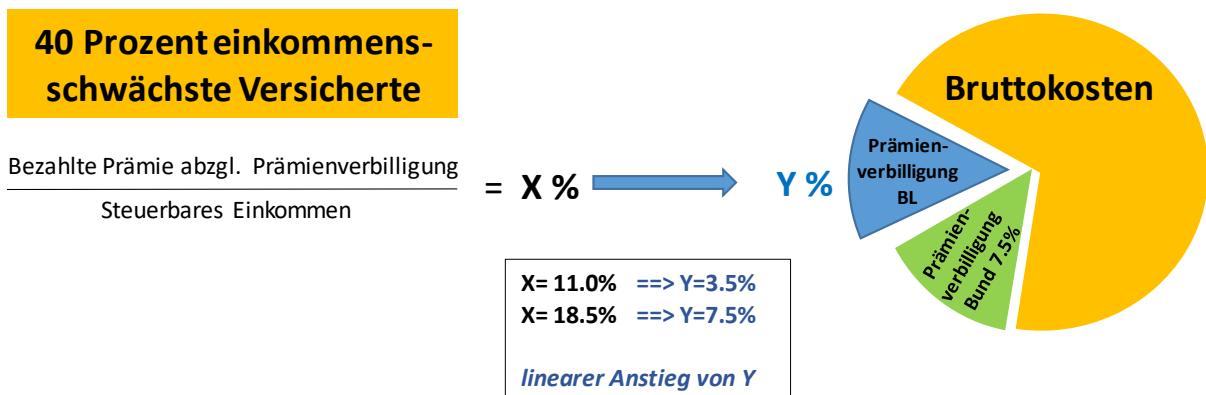
Die Initiative hatte die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Sie wurde am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk mit 55,5 Prozent «Nein» abgelehnt (BL: 56,5 Prozent «Nein»). Der Bundesrat unterbreitete einen indirekten Gegenvorschlag, welcher nach der Ablehnung der Initiative nun automatisch in Kraft tritt.

#### 2.1.7. *Indirekter Gegenvorschlag*

National- und Ständerat verabschiedeten am 29. September 2023 einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». Dieser tritt nach der Ablehnung der Initiative durch das Stimmvolk am 9. Juni 2024 automatisch in Kraft.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([KVG](#)) erfährt folgende wichtige Anpassungen:

- Jeder Kanton muss festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Sozialziel). Er gibt jedoch keinen Höchstanteil vor. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat den Anteil fest.
- Jeder Kanton muss die Prämienverbilligung so regeln, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil an den Bruttokosten der OKP der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht. Dieser Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen. Betragen die Krankenkassenprämien weniger als 11 Prozent des Einkommens, so beträgt der auszubezahlende Mindestanteil an Prämienverbilligung 3,5 Prozent der Bruttokosten. Betragen die Krankenkassenprämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr, so beträgt der auszubezahlende Mindestanteil an Prämienverbilligung 7,5 Prozent der Bruttokosten. Der prozentuale Anstieg von 3,5 Prozent auf 7,5 Prozent erfolgt linear. Gemäss den aktuellen Schätzungen muss der Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2028 mindestens 260 Millionen Franken für die Prämienverbilligung ausbezahlt, d. h. es kommt zu einem massiven Kostenanstieg. Ungefähr die Hälfte dieser Kosten trägt der Bund. Die Aufwendungen von Bund und Kanton für Prämienverbilligung werden in den Folgejahren aufgrund der stetig steigenden Gesundheitskosten weiter anwachsen.



können. Die Mittel, welche die Kantone aufwenden, um Verlustscheinforderungen nach [Artikel 64a KVG](#) zu übernehmen, sollen sie hingegen nicht anrechnen können.

- Bereits heute schätzt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) jeweils im Herbst nach der Prämienengenehmigung die Bruttokosten gemäss [Artikel 66 KVG](#) für das kommende Jahr, damit es den Bundesbeitrag für jeden Kanton berechnen kann. Dies erlaubt den Kantonen, die Kosten für ihre Prämienverbilligung zu budgetieren.
- Für die Berechnung der kantonalen Mindestbeiträge soll gemäss [Artikel 65 Absatz 1 sexies](#) Buchstabe b neu auf die mittlere Prämie abgestützt werden. Für die gesamtschweizerische mittlere Prämie addiert das BAG also alle in der Schweiz bezahlten Prämien und dividiert diese durch die Gesamtzahl der Versicherten in der Schweiz.

## 2.2. Zukünftige Berechnung und Steuerung der Prämienverbilligung im Kanton BL

Der Regierungsrat hat die deutliche Erhöhung des gesamten Prämienverbilligungsvolumens sowie die diversen parlamentarischen Vorstösse zum Anlass genommen, das Modell, nach welchem die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft verteilt wird, grundsätzlich zu überdenken. Das überarbeitete Modell soll sicherstellen, dass die deutlichen Mehrausgaben für die Prämienverbilligung möglichst gerecht und transparent den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen, wie es auch das entsprechende Bundesgesetz vorsieht. Dabei sollen insbesondere auch die in Kapitel 2.1.4 aufgeführten Schwächen des aktuellen Modells ausgemerzt werden.

### 2.2.1. Allgemeine Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells

Gemäss dem vorgeschlagenen neuen Prämienverbilligungssystem müssen KVG-Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von der geschuldeten Krankenkassenprämie einen **einkommensunabhängigen Grundbeitrag** leisten und vom Rest jenen Teil selber finanzieren bis die festgelegte maximale Einkommensbelastung (Eigenanteilssatz/Sozialziel) erreicht ist. Der den Eigenanteilssatz überschüssende Teil wird als Prämienverbilligung ausbezahlt. Ist die berechnete Prämienverbilligung höher als die individuelle Prämie, wird maximal die individuelle Krankenkassenprämie als Prämienverbilligung ausbezahlt.

Der Grundbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Betrag der individuell geschuldeten Krankenkassenprämie. Die Referenzprämie wird in Prozent der regionalen Durchschnittsprämie (RDP) festgelegt. Die RDP ist der Durchschnitt aller Krankenkassenprämien mit tiefster Franchise (Standardprämien). Sie wird vom Bundesrat bzw. vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jährlich für die Kantone und auch für die Prämienregionen (der Kanton Basel-Landschaft ist in zwei Prämienregionen aufgeteilt) je für Kinder, für junge Erwachsene und für Erwachsene festgelegt. Entspricht die individuelle Prämie der Referenzprämie oder liegt sie darunter, entfällt der Grundbeitrag.

Der Eigenanteil ist der Teil der Referenzprämie, den die versicherte Person resp. der Haushalt (nebst dem Grundbeitrag) selbst bezahlen muss. Er hängt vom Einkommen ab. Je höher das massgebende Einkommen einer Person, desto höher ist ihr Eigenanteil und desto tiefer ihre Prämienverbilligung. Der Eigenanteil ergibt sich durch Multiplikation des massgebenden Einkommens mit dem sogenannten Eigenanteilssatz. Gemäss den aktuellen Berechnungen dürfte der ordentliche Eigenanteilssatz bei 10,5 Prozent liegen, womit der Eigenanteil für Haushalte mit Kindern 8,9 Prozent betragen würde.

Um die Haushalte mit Kindern besonders zu entlasten, gilt für diese ein um 15 Prozent reduzierter Eigenanteilssatz. Wenn der ordentliche Eigenanteilssatz bei 10,5 Prozent liegt, beträgt der Eigenanteil für Haushalte mit Kindern somit 8,9 Prozent.

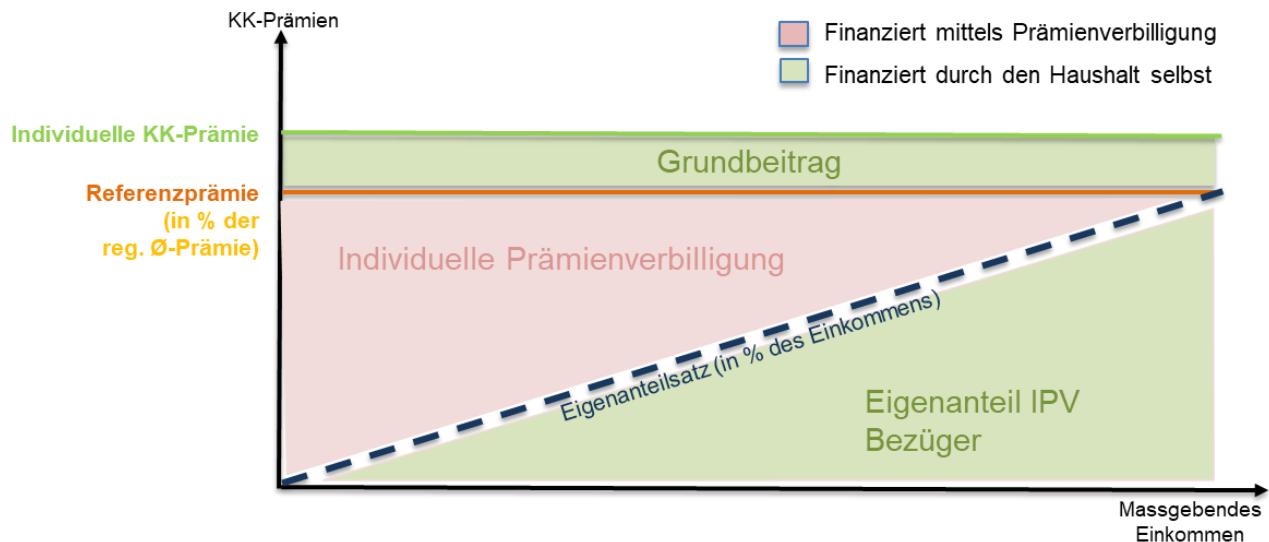


Abbildung 7: Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells

### 2.2.2. Funktionsweise anhand von Rechenbeispielen erklärt

Die Systematik des Modells lässt sich am besten anhand von einigen Beispielen erläutern.

Hierfür werden folgende Annahmen getroffen:

- Die regionale Durchschnittsprämie (RDP) für die Beispiel-Haushalte (2 Erwachsene, ohne Kinder) beträgt in allen Fällen 15'000 Franken pro Jahr.
- Die Referenzprämie ist auf 65 Prozent der RDP festgelegt, in diesen Beispielen also bei 9'750 Franken.
- Der Eigenanteilssatz ist auf 10,5 Prozent fixiert.

	Beispiel-Haushalte	Haushalt 1 (HH1)	Haushalt 2 (HH2)	Haushalt 3 (HH3)	Haushalt 4 (HH4)	Haushalt 5 (HH5)
A	Regionale Durchschnittsprämie (RDP)	CHF 15'000				
B	Referenzprämie in % der RDP	65%	65%	65%	65%	65%
C	Eigenanteil	10.5%	10.5%	10.5%	10.5%	10.5%
D	Einkommen:	CHF 125'000	CHF 80'000	CHF 80'000	CHF 50'000	CHF 50'000
E	Individ. Prämie Haushalt:	CHF 12'000	CHF 12'000	CHF 10'500	CHF 12'000	CHF 10'500
F= A*B	Referenzprämie	CHF 9'750				
G= E/D	Prämienbelastung am Einkommen	9.6%	15.0%	13.1%	24.0%	21.0%
H= F/D	Referenzprämie / Einkommen in %	7.8%	12.2%	12.2%	19.5%	19.5%
I= C*D	Eigenanteil * Einkommen	CHF 13'125	CHF 8'400	CHF 8'400	CHF 5'250	CHF 5'250
J= F-I	Prämienverbilligung	CHF -	CHF 1'350	CHF 1'350	CHF 4'500	CHF 4'500
K= E-J	Zu bezahl. Prämie	CHF 12'000	CHF 10'650	CHF 9'150	CHF 7'500	CHF 6'000
	davon Gundbeitrag	CHF 2'250	CHF 2'250	CHF 750	CHF 2'250	CHF 750
	davon Eigenanteil	CHF 9'750	CHF 8'400	CHF 8'400	CHF 5'250	CHF 5'250
L= K/D	Prämienbelastung am Einkommen nach Prämienverbilligung	9.6%	13.3%	11.4%	15.0%	12.0%

Tabelle 1: Rechenbeispiele

- Der **Haushalt 1** hat ein massgebendes Einkommen von 125'000 Franken, die individuelle Prämie beträgt 12'000 Franken. Die Referenzprämie entspricht 65 % der regionalen Durchschnittsprämie, somit 9'750 Franken. Die Einkommensbelastung d. h. der Anteil der Referenzprämie am Einkommen beträgt 7,8 %, also weniger als 10,5 % (Eigenanteilssatz). Der Haushalt 1 ist somit nicht anspruchsberechtigt und erhält keine Prämienverbilligung. Er zahlt seine individuelle Prämie von 12'000 Franken selbst. Die individuelle Einkommensbelastung beträgt 9,6 %.
- Der **Haushalt 2** hat ein massgebendes Einkommen von 80'000 Franken, die individuelle Prämie beträgt wiederum 12'000 Franken. Die Referenzprämie entspricht 65 % der regionalen Durchschnittsprämie, somit 9'750 Franken. Die Einkommensbelastung d. h. der Anteil der Referenzprämie am Einkommen beträgt 12,2 %, also mehr als 10,5 % (Eigenanteilssatz). Der Haushalt 2 ist somit anspruchsberechtigt und erhält eine Prämienverbilligung. Er bezahlt die Krankenkassenprämie, bis diese 10,5 % seines Einkommens beträgt, selbst – also 8'400 Franken. 1'350 Franken (Differenz von 9'750 und 8'400 Franken) erhält er als Prämienverbilligung ausbezahlt. Da seine individuelle Prämie 12'000 Franken beträgt, zahlt er insgesamt 10'650 Franken selbst. Die individuelle

Einkommensbelastung nach Erhalt einer Prämienverbilligung beträgt 13,3 % (ursprünglich: 15,0 %).

- Der **Haushalt 3** hat ebenfalls ein massgebendes Einkommen von 80'000 Franken. Er hat jedoch im Vergleich zu Haushalt 2 einen günstigeren Versicherer und/oder ein alternatives Versicherungsmodell. Seine individuelle Prämie beträgt in der Folge nur 10'500 Franken. Die Referenzprämie entspricht 65 % der regionalen Durchschnittsprämie, somit 9'750 Franken. Der Anteil der Referenzprämie am Einkommen beträgt 12,2 %, also mehr als 10,5 % (Eigenanteilssatz). Der Haushalt 3 ist somit anspruchsberechtigt und erhält eine Prämienverbilligung. Er bezahlt die Krankenkassenprämie, bis diese 10,5 % seines Einkommens beträgt, selbst – also 8'000 Franken. 1'350 Franken (Differenz von 9'750 und 8'400 Franken) erhält er als Prämienverbilligung ausbezahlt. Da seine individuelle Prämie nur 10'500 Franken beträgt, zahlt er insgesamt 9'150 Franken selbst. Seine individuelle Einkommensbelastung nach Erhalt der Prämienverbilligung beträgt 11,4 %.
- Der **Haushalt 4** hat ein massgebendes Einkommen von 50'000 Franken, die individuelle Prämie beträgt 12'000 Franken. Die Referenzprämie entspricht 65 % der regionalen Durchschnittsprämie, somit 9'750 Franken. Die Einkommensbelastung d. h. der Anteil der Referenzprämie am Einkommen beträgt 19,5 %, also mehr als 10,5 % (Eigenanteilssatz). Der Haushalt 4 ist somit anspruchsberechtigt und erhält eine Prämienverbilligung. Er bezahlt die Krankenkassenprämie, bis diese 10,5 % seines Einkommens beträgt, selbst – also 5'250 Franken. 4'500 Franken (Differenz von 9'750 und 5'250 Franken) erhält er als Prämienverbilligung ausbezahlt. Da seine tatsächliche Prämie 12'000 Franken beträgt, zahlt er insgesamt 7'500 Franken selbst. Die individuelle Einkommensbelastung nach Erhalt der Prämienverbilligung beträgt 15,0 %.
- Der **Haushalt 5** hat ein massgebendes Einkommen von 50'000 Franken, die individuelle Prämie beträgt 10'500 Franken. Die Referenzprämie entspricht 65 % der regionalen Durchschnittsprämie, somit 9'750 Franken. Die Einkommensbelastung d. h. der Anteil der Referenzprämie am Einkommen beträgt 19,5 %, also mehr als 10,5 % (Eigenanteilssatz). Der Haushalt 4 ist somit anspruchsberechtigt und erhält eine Prämienverbilligung. Er bezahlt die Krankenkassenprämie, bis diese 10,5 % seines Einkommens beträgt, selbst – also 5'250 Franken. 4'500 Franken (Differenz von 9'750 und 5'250 Franken) erhält er als Prämienverbilligung ausbezahlt. Da seine tatsächliche Prämie 10'500 Franken beträgt, zahlt er insgesamt 6'000 Franken selbst. Seine individuelle Einkommensbelastung nach Erhalt der Prämienverbilligung beträgt 12,0 %.

### 2.2.3. Höhe der Referenzprämien

Eine der zentralen Steuerungsgrössen im neuen Prämienverbilligungsmodell ist die Referenzprämie. Sie wird in Prozent der regionalen Durchschnittsprämie festgelegt. Die regionale Durchschnittsprämie wird vom Bund jährlich für das kommende Jahr berechnet d. h. Kostensteigerungen im Gesundheitsbereich werden so mitberücksichtigt. Die Festlegung des Prozentsatzes erfolgt eigenständig durch den Kanton Basel-Landschaft.

Bei der Referenzprämie handelt es sich um jene Prämie, auf deren Basis die individuelle Prämienverbilligung berechnet wird. Ist jedoch die effektive Prämie tiefer als die Referenzprämie, wird die effektive Prämie – für die Berechnung der Höhe der Prämienverbilligung – verwendet.

Die Durchschnittsprämie ist eine vom BAG jährlich, mit den genehmigten Standardprämienvon allen Versicherer für alle Kantone, neu berechnete Grösse. Diese Durchschnittsprämie entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Prämien im Standardversicherungsmodell mit ordentlicher Franchise (Erwachsene 300 Franken, Kinder 0 Franken) und mit Unfaldeckung. Da viele Versicherte auch günstige, alternative Versicherungsmodelle wählen, **ist die Durchschnittsprämie höher als die mittlere Prämie.**

Die mittlere Prämie entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller Prämien und Franchisen für alle Versicherungsmodelle. Zur Berechnung werden alle Prämien für alle Versicherungsmodelle und Franchisen mit der Anzahl Personen gewichtet, welche die entsprechenden Versicherungsmodelle wählen. **Die mittlere Prämie widerspiegelt das tatsächliche Prämienniveau der Versicherten.**

Mit der Festlegung der Referenzprämie werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Referenzprämie soll die allgemeine Entwicklung der Krankenkassenprämien wider-spiegeln d. h. es soll auch das Gesundheitskostenwachstum mitberücksichtigt werden. Dies kann nur mit der Verwendung der vom Bund jährlich neu berechneten Durchschnittsprämie sichergestellt werden.
- Die Referenzprämie soll einen ersten Anreiz setzen, dass sich der IPV-Bezüger für ein alternatives Versicherungsmodell entscheidet. Das kann nur sichergestellt werden, wenn die Referenzprämie tiefer angesetzt wird als die mittlere Prämie.
- Die Berechnung/Herleitung der Referenzprämie soll einfach und für jedermann nachvollziehbar sein.
- Auch mit einem alternativen Modell soll immer noch der Anreiz vorhanden sein, eine günstige Versicherung und eine hohe Franchise zu wählen.

Aktuell werden im Kanton Basel-Landschaft die Prämienverbilligungen anhand der festgelegten Richtprämien berechnet. Für Erwachsene und junge Erwachsene liegen die Richtprämien deutlich unter den mittleren Prämien sowie den regionalen Durchschnittsprämien. Bei Kindern liegt die Richtprämie jedoch deutlich über der mittleren Prämie und sogar höher als die regionale Durchschnittsprämie.

Werte 2025	Mittlere Prämie BL in CHF	Richt-prämie BL in CHF	Reg. Durchschnittsprämie BL (RDP) in CHF	Mittlere Prämie / RDP	Richt-prämien / RDP	Referenz-prämien (zukünftig)
<b>Erwachsene</b>	504	364	639	79 %	57 %	65 %
<b>Junge Erwachsene</b>	347	307	461	75 %	64 %	72 %
<b>Kinder</b>	131	157	149	88 %	105 %	95 %

Tabelle 2: Mittlere Prämien, Durchschnittsprämien und vorgeschlagene Referenzprämien im Vergleich.

Für alternative Versicherungsmodelle liegen aktuell leider keine kantonalen Werte vor. Gesamtschweizerische Statistiken zeigen aber, dass die Prämien für alternative Modelle rund 4 Prozent unter der mittleren Prämie liegen. Damit für die erwachsenen Prämienzahlenden mit Prämienverbilligung dennoch ein Anreiz besteht, sich für einen günstigen Versicherungsanbieter und ein günstiges Versicherungsmodell zu entscheiden, sollen die Referenzprämien deutlich tiefer als die mittlere Prämie festgelegt werden.

Damit die Referenzprämiensätze bei Bedarf rasch angepasst werden können, werden sie im Dekret und nicht im Gesetz festgelegt. Auf Gesetzesstufe wird eine Bandbreite festgelegt, nach welcher sich die exakten Werte im Dekret zu richten haben. Dort sollen die folgenden Referenzprämiensätze festgehalten werden (in Prozent zur regionalen Durchschnittsprämie):

- Erwachsene: 65 %
- Junge Erwachsene: 72 %
- Kinder: 95 %

#### 2.2.4. Festlegung des Eigenanteilssatzes durch den Regierungsrat

Der Eigenanteilssatz (siehe auch Kapitel 2.2.1) wird jährlich durch den Regierungsrat so festgelegt, dass der vom Bund vorgegebene Mindestausgabenbetrag auch vollständig ausbezahlt werden kann. Neben den Referenzprämien ist er die zentrale Steuerungsgröße des Prämienmodells. Mit den vorgeschlagenen Referenzprämiensätzen dürfte der allgemeine Eigenanteilssatz bei rund 10,5 Prozent liegen, jener für Haushalte mit Kindern entsprechend bei 8,9 Prozent (85 Prozent des ordentlichen Eigenanteils).

#### 2.2.5. Berücksichtigung der Prämienregionen

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es zwei Prämienregionen mit unterschiedlich hohen Krankenkassenprämien. Die Prämienregion 1 umfasst die Gemeinden im unteren und mittleren Baselbiet, die Prämienregion 2 das obere Baselbiet und das Laufental.

Reg. Ø-Prämie 2025 in CHF	Kanton BL	Region 1	Region 2	Diff. (in CHF / %)
<b>Erwachsene</b>	636.8	649.0	606.0	43 / 6,8 %
<b>Junge Erwachsene</b>	460.6	471.0	436.0	35 / 7,6 %
<b>Kinder</b>	149.0	153.0	140.0	13 / 8,7 %

Tabelle 3: Regionale Unterschiede bei den Krankenkassenprämien

Bis anhin wurden die Prämienregionen für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung nicht berücksichtigt. Somit erhalten Haushalte im unteren Baselbiet aktuell die gleich hohe Prämienverbilligung wie im oberen Baselbiet, obwohl deren Prämie durchschnittlich zwischen 6,8 und 8,7 Prozent höher ist. Die Einkommensbelastung bezogen auf die Netto-Prämie (individuelle Krankenkassenprämie abzüglich Prämienverbilligung) ist im unteren Baselbiet höher.

Neu soll für die Berechnung der Prämienverbilligung die regionale (und nicht mehr die kantonale) Durchschnittsprämie verwendet werden. Die Referenzprämie entspricht somit der regionalen Durchschnittsprämie multipliziert mit dem entsprechenden Prozentsatz.

#### 2.2.6. Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene

Gemäss [Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> des Krankenversicherungsgesetzes \(KVG\)](#) müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent vergünstigen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben müssen auch bei der Konzipierung des kantonalen IPV-Modells eingehalten werden.

Im Prämienverbilligungsmodell des Kantons Basel-Landschaft bezieht sich der Mindestanspruch von 50 resp. 80 Prozent auf die Höhe der regionalen Referenzprämien. Der Mindestanspruch wird gewährt, sobald die Prämienbelastung des Haushaltes den ordentlichen Eigenanteilssatz (Eigenanteilssatz von Haushalten ohne Kinder) um einen Prozentpunkt überschreitet. Wenn die Prämienbelastung über dem Eigenanteilssatz, aber unter diesem Schwellenwert liegt, wird die ordentlich berechnete Prämienverbilligung ausbezahlt. Die Korrektur um einen Prozentsatz verhindert, dass zu grosse Schwelleneffekte bei der Einkommensbelastung entstehen. Denn in diesen Fällen könnte ein zusätzliches Brutto-Einkommen dazu führen, dass aufgrund der wegfallenden Prämienverbilligung netto weniger frei verfügbares Einkommen vorhanden wäre.

Die folgende Grafik zeigt die Auswirkungen der Anpassungen bei der Berechnung des Mindestanspruchs auf. Die blaue Line zeigt die Höhe der Prämienverbilligung ohne diese Korrektur auf, die rote Line inklusive dieser Korrektur (zusätzlicher Schwellenwert für den Mindestanspruch).

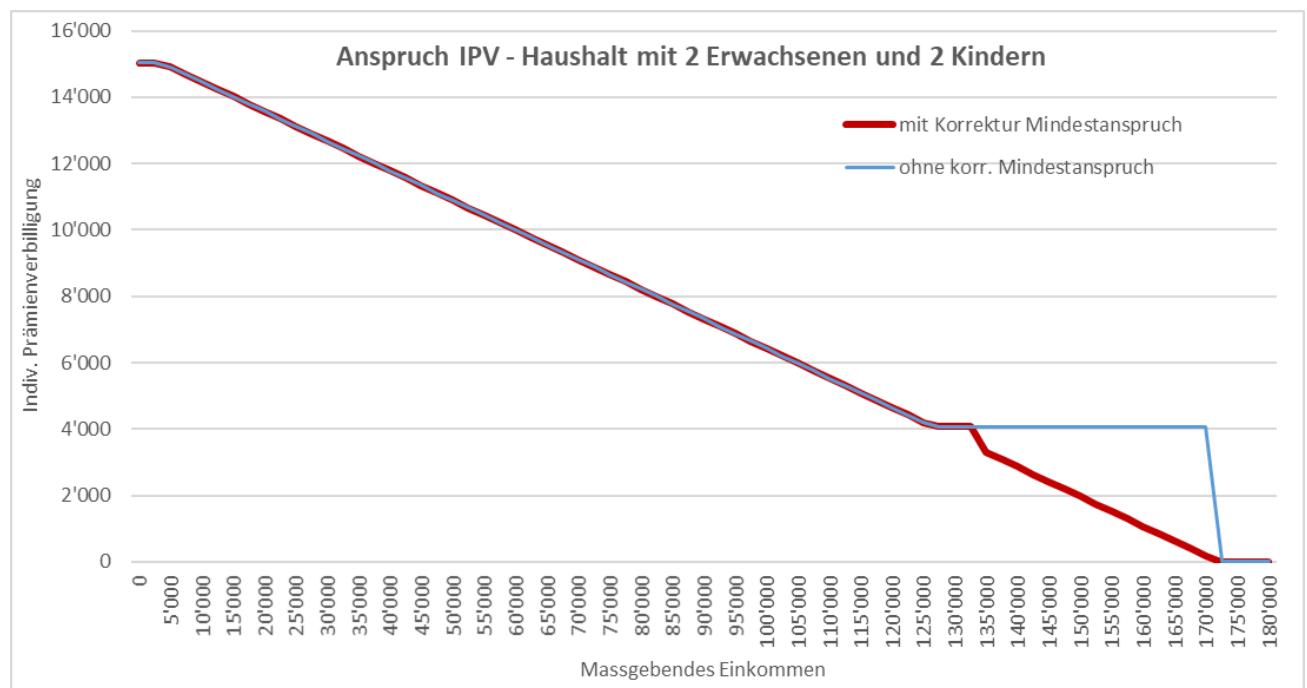


Abbildung 8: Korrekturfaktor für den Mindestanspruch am Beispiel eines Haushaltes mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern

## 2.2.7. Junge Erwachsene in Ausbildung

Grundsätzlich haben junge Erwachsene seit dem 1. Januar 2015 keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem [Familienzulagengesetz](#) ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen ([§ 8 Abs. 1 bis EG KVG](#)). Gemäss § 14c [PVV](#) leben die Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen, wenn das massgebende Einkommen geringer ist als die entsprechende Einkommensobergrenze multipliziert mit dem Faktor 2,75. Bei Haushalten ohne Kinder wird zur Einkommensobergrenze für jeden jungen Erwachsenen in Ausbildung noch einen Unterhaltszuschlag von 21'000 Franken hinzugefügt.

Die Einkommensobergrenzen für die Eltern junger Erwachsener sind so hoch, dass die Mehrheit der jungen Erwachsenen in Ausbildung Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat. Nachfolgend sind zwei Beispiele aufgeführt:

- Bei einem jungen Erwachsenen in Ausbildung dessen Eltern keine weiteren Kinder haben, beträgt die anspruchsausschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens der Eltern 161'250 Franken (= 51'000 \* 2,75 + 21'000).

- Bei einem jungen Erwachsenen in Ausbildung deren Eltern noch zwei weitere Kinder haben, beträgt die anspruchsausschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens der Eltern 242'000 Franken (= 88'000<sup>1</sup> \* 2,75).

Diese grundsätzliche Regel erfährt noch zwei Ausnahmefälle, welche als störend empfunden werden können:

- Junge Erwachsene in Ausbildung, deren Eltern oder zumindest ein Elternteil ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft wohnen und die Mitwirkungspflichten bei der Anspruchsüberprüfung verweigern ([§ 12 EG KVG](#)), haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.
- Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, bei welchen ein Elternteil im Ausland lebt, wird auf eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse dieses Elternteils verzichtet, weil die Überprüfung der Einkommensverhältnisse schwierig bis unmöglich ist ([§ 14b Abs. 1 Bst. c PVV](#)).

Im neuen Prämienverbilligungsmodell soll auf die Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung verzichtet werden. Dadurch ergeben sich keine als ungerecht empfundene Einzelfälle mehr und auf die relativ aufwändige Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern kann verzichtet werden.

#### 2.2.8. Anpassung des massgebenden Einkommens

Bei der Berechnung des Prämienanspruchs stützt sich der Kanton Basel-Landschaft auf das massgebende Einkommen basierend auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres ([§ 9 Abs. 3 EG KVG](#)). D. h. die Festlegung des Prämienanspruchs 2026 basiert auf den Steuerdaten des Jahres 2024.

An diesem Grundsatz, dass das massgebende Einkommen aus der Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres abgeleitet wird, soll sich nichts ändern. Denn dieses System hat sich bewährt.

Aus vollzugstechnischen Gründen setzt sich das massgebende Einkommen aus den verschiedenen Steuerziffern der Steuererklärung des Kanton Basel-Landschaft zusammen. Die Entscheidung, welche Ziffern genau verwendet werden, hängt von den politischen Präferenzen ab.

Aktuell wird das massgebende Einkommen im Kanton Basel-Landschaft wie folgt berechnet ([§ 9 EG KVG; SGS 362](#)):

Steuererklärung einer natürlichen Person:

- + Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gem. Lohnausweis (d. h. vom Bruttoeinkommen sind AHV- und PK-Beiträge bereits abgezogen)
- + Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- + Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
- + Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
- = **Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung für natürliche Personen)**
- + Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens (Ziffern 405, 410, 440, 450 der Steuererklärung)
- ./. Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt für nicht selbstbewohnten Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens (25 Prozent von den Ziffern 405, 410, 440, 450)

<sup>1</sup> Einkommensobergrenze gemäss § 1 Abs.1 Bst. g des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil (Selbstbehalt) in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#)): CHF 88'000.

- + 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuererklärung)
  - ./. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird (Ziffern 570 und 575 der Steuererklärung)
  - ./. 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird
- 
- = Massgebendes Einkommen für Berechnung Prämienverbilligungsanspruch

Da die tatsächlichen Liegenschaftsunterhaltskosten (Ziff. 415 und 460) von Jahr zu Jahr stark schwanken können (z. B. Sanierungsaufwendungen), wird bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften eine Unterhaltspauschale von 25 Prozent des Mietertrags in Abzug gebracht. Der Kanton Basel-Landschaft kennt zwei unterschiedliche Pauschalabzüge in Abhängigkeit des Liegenschaftsalters (20 Prozent bei neueren Liegenschaften und 25 Prozent bei älteren Liegenschaften). Um den administrativen Aufwand gering zu halten, beträgt der Pauschalabzug für alle nicht selbstbewohnten Liegenschaften 25 Prozent.

Zukünftig sollen auch Krankheits- und Behindertenkosten bei der Berechnung des massgebenden Einkommens abgezogen werden. Die selbstgetragenen Krankheitskosten (d. h. Franchise und Selbstbehalt; Ziff. 720) können bei chronischer Krankheit oder Spitalaufenthalt das Budget von Personen in bescheidenen Verhältnissen stark belasten. Ebenso verhält es sich mit den behinderungsbedingten Kosten, wobei steuerlich nur die selbstgetragenen behinderungsbedingten Kosten (Ziff. 730) zum Abzug zugelassen sind.

Zukünftige Berechnung des massgebenden Einkommens:

Steuererklärung einer natürlichen Person:

- + Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit *gem. Lohnausweis* (d. h. vom Bruttoeinkommen sind AHV- und PK-Beiträge bereits abgezogen)
  - + Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
  - + Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
  - + Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
- 
- = **Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 399 der Steuererklärung für natürliche Personen)**
- + Nettoeinkommen aus *nicht selbstbewohnten* Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens (Ziffern 405, 410, 440, 450 der Steuererklärung)
  - ./. Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt für *nicht selbstbewohnten* Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens (25 Prozent von den Ziffern 405, 410, 440, 450)
  - + 20 Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuererklärung)
  - ./. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird (Ziffern 570 und 575 der Steuererklärung)
  - ./. 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird
- 
- ./. **Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 720)**
- ./. **Behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 730)**
- 
- = Massgebendes Einkommen für Berechnung Prämienverbilligungsanspruch

## 2.2.9. Mindestauszahlungsbetrag

Mit dem neuen Prämienverbilligungssystem gibt es keine Einkommensobergrenzen mehr. Das führt dazu, dass Versicherte Anspruch auf Prämienverbilligung von einigen wenigen Franken haben. Die Ausbezahlung von Kleinbeträgen ist einerseits nicht sinnvoll und führt andererseits zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand.

Das aktuelle EG KVG sieht bereits den Verzicht auf die Auszahlung von Kleinbeträgen vor ([§ 11 Abs. 3](#)). Das Anwenden von Einkommensobergrenzen führt dazu, dass gar keine Kleinbeträge entstehen können, weshalb dieser Paragraph nie aktiv wurde. Zukünftig beabsichtigt der Regierungsrat in der Verordnung eine Auszahlungsgrenze bei 240 Franken pro Jahr respektive 20 Franken pro Monat festzulegen – analog zum Kanton Solothurn.

## 2.2.10. Auswirkungen auf die Prämienbelastung der einzelnen Haushalte

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick, wie sich das neue Prämienverbilligungssystem auf die Belastung des Einkommens durch die Nettoprämie (mittlere Prämie abzüglich Prämienverbilligung) auswirkt (**oranger Bereich**: Einkommensklassen, welche neu eine Prämienverbilligung erhalten; **violette Linie**: aktuelle Einkommensobergrenze resp. aktueller Bezügerkreis).

Bei den **jungen Erwachsenen** wird die Belastung insbesondere bei den ganz tiefen Einkommen deutlich gesenkt, dies dank den hohen Referenzprämiens (im Vergleich zu den aktuellen Richtprämiens). Dank des Wegfalls der Einkommensobergrenzen erhalten neu auch junge Erwachsene mit einem massgebenden Einkommen über 31'000 Franken eine Prämienverbilligung. In Kombination mit dem Mindestanspruch sinkt die Einkommensbelastung in den Einkommensklassen über 30'000 Franken deutlich.

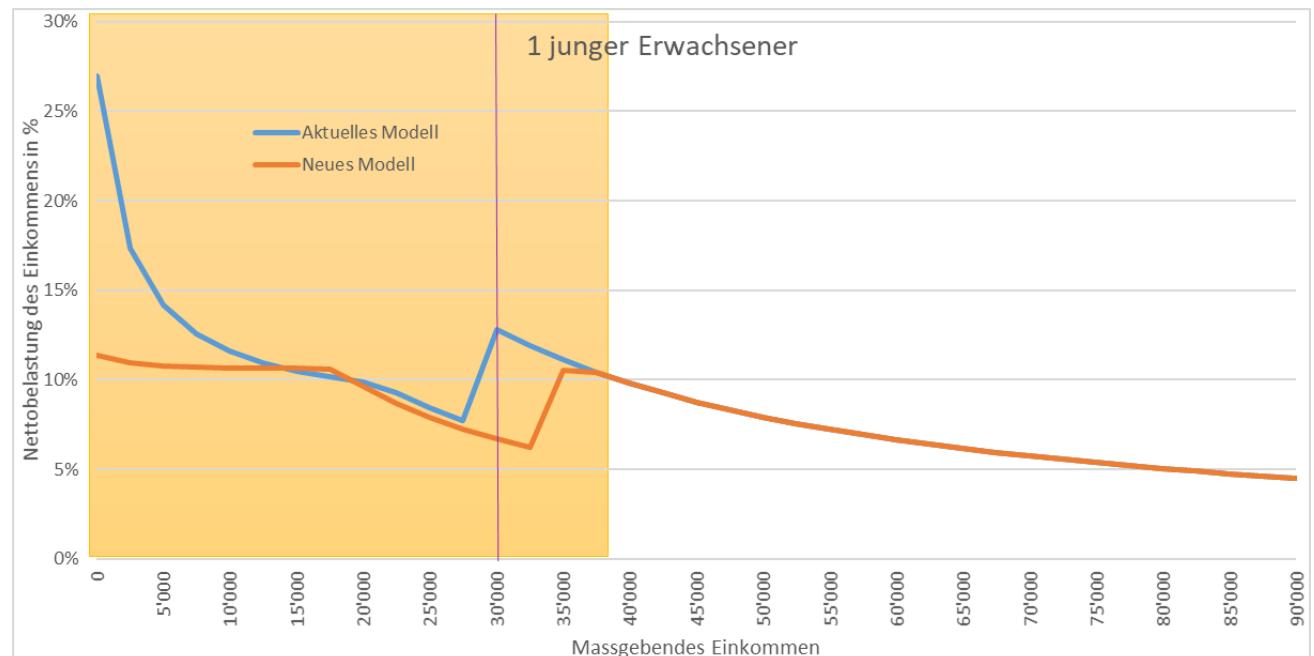


Abbildung 9: Einkommensbelastung durch die Nettoprämie in Haushalten mit einem jungen Erwachsenen

Auch bei Haushalten mit **einem Erwachsenen** wird die Einkommensbelastung durch die Nettoprämie bei ganz tiefen Einkommen gesenkt. Zudem führt der Wegfall der Einkommensobergrenze bei 31'000 Franken zu einer deutlichen Entlastung jener Einkommen, welche über der bisherigen Obergrenze liegen. Der bisherige Schwelleneffekt wird auch bei diesen Haushalten eliminiert.

Weiterhin sehr hoch ist die theoretische Belastung bei den sehr tiefen Einkommen. Dies gilt allgemein für alle Haushaltstypen. Dies ist die Folge davon, dass für die meisten Personen die individuelle Prämie höher ist als die Referenzprämie. Diese Haushalte haben in der Regel jedoch Anspruch auf Sozialhilfe. Da diese Personen zukünftig aber eine leicht höhere Prämienverbilligung erhalten als im aktuellen Modell, dürfte dies zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden (via Sozialhilfe) führen.

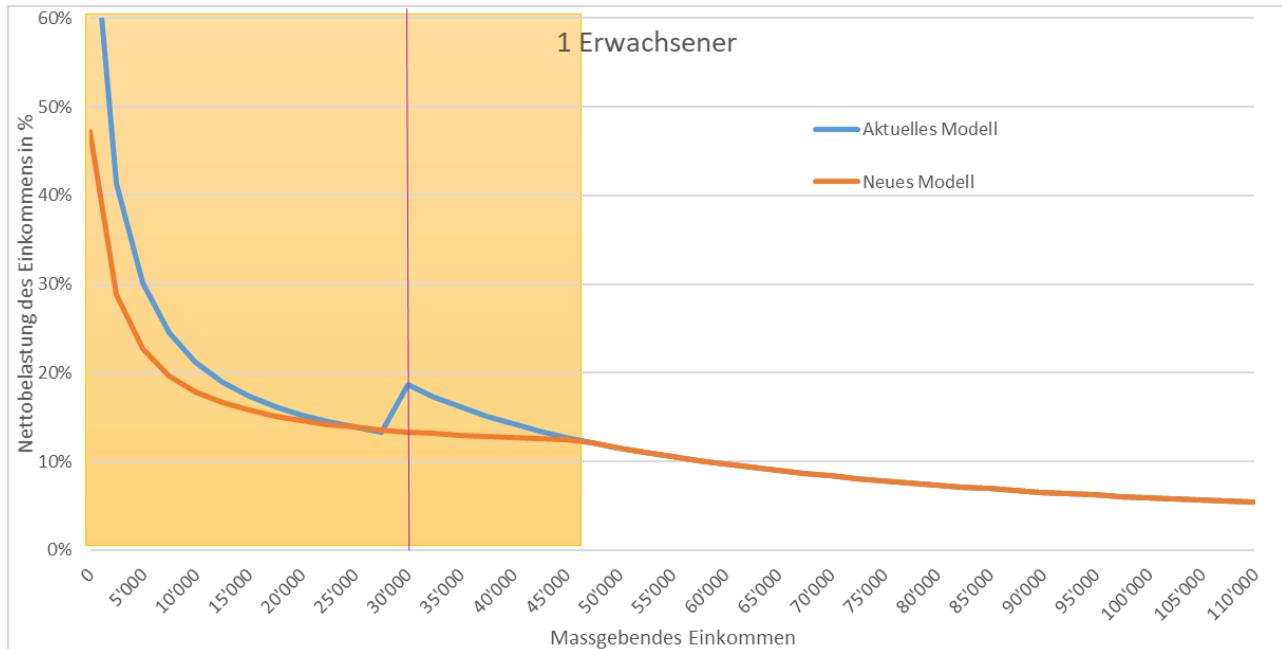


Abbildung 10: Einkommensbelastung durch die Nettoprämiie in Haushalten mit einem Erwachsenen

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei **alleinerziehenden Elternteilen mit zwei Kindern**. Die ganz tiefen Einkommen und die Einkommensklassen, welche bisher über der Obergrenze lagen, profitieren vom neuen Modell.

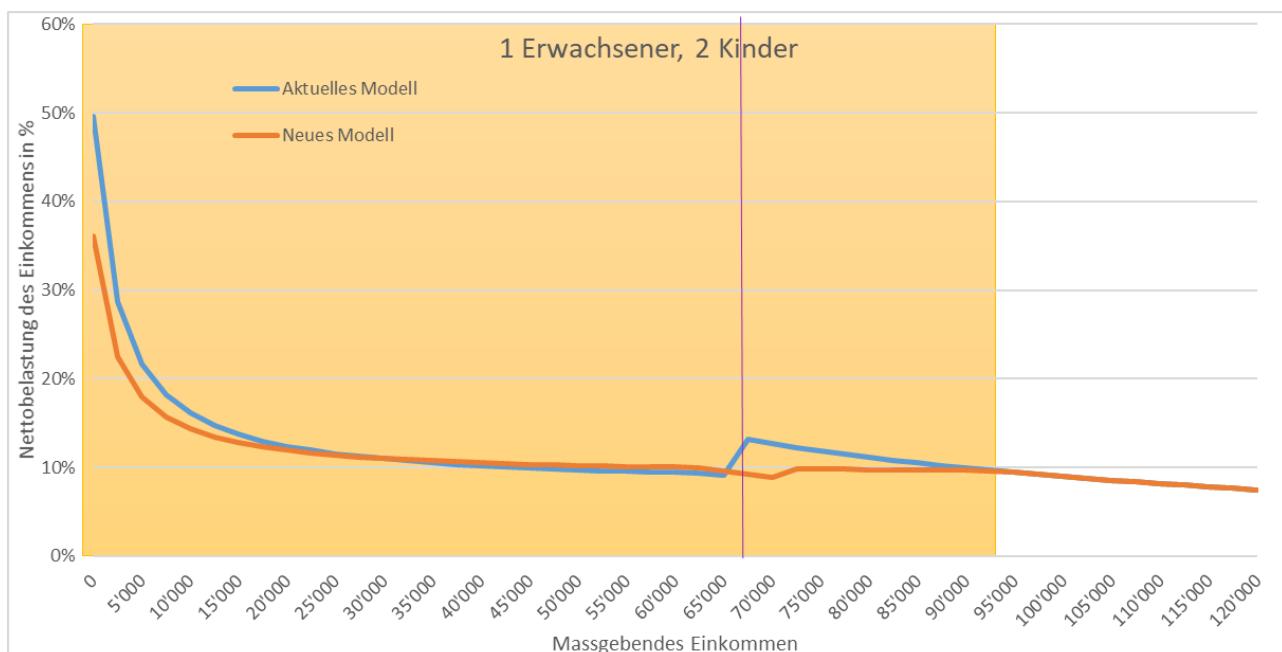


Abbildung 11: Einkommensbelastung durch die Nettoprämiie in Haushalten mit einem Erwachsenen und 2 Kindern

Bei Haushalten mit **zwei Erwachsenen ohne Kinder** wird die Einkommensbelastung durch die Nettoprämie bei ganz tiefen Einkommen gesenkt. Der Wegfall der bisherigen Einkommensobergrenze führt wiederum zu einer deutlichen Entlastung jener Einkommen, welche über der bisherigen Obergrenze liegen. Der aktuell starke Schwelleneffekt wird eliminiert.

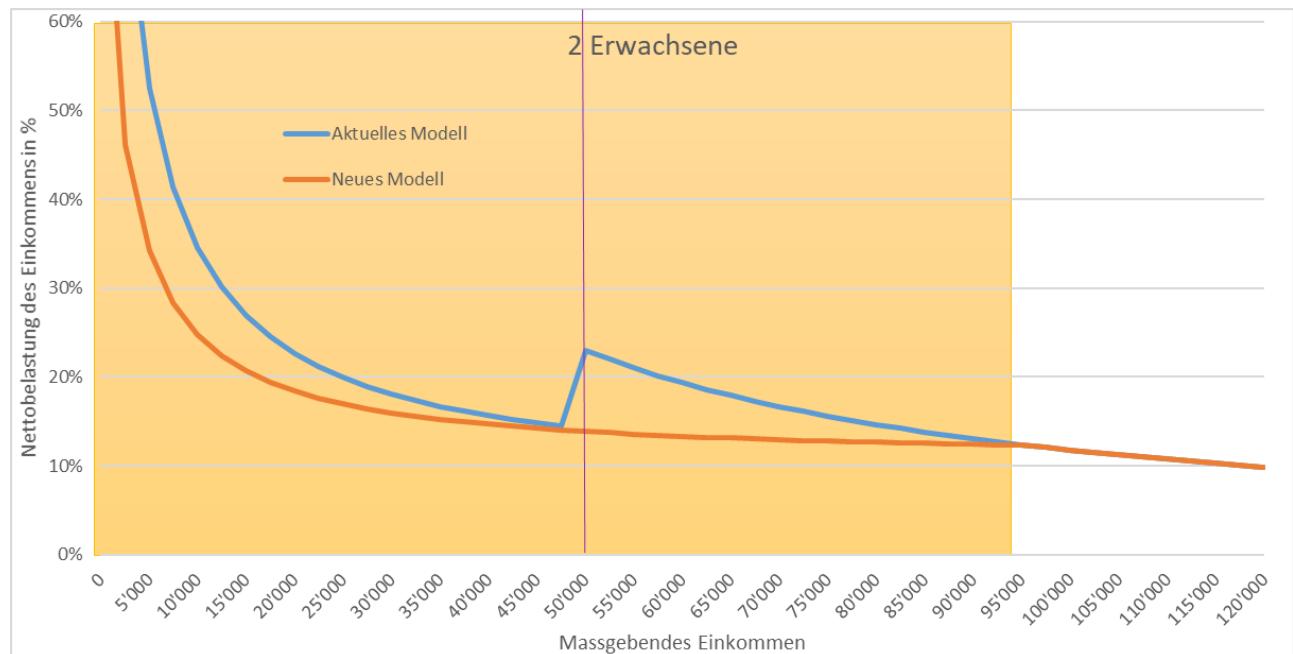


Abbildung 12: Einkommensbelastung durch die Nettoprämie in Haushalten mit 2 Erwachsenen

Bei den Familienhaushalten mit **zwei Erwachsenen und zwei Kindern** wird die Belastung wiederum bei den ganz tiefen Einkommen deutlich gesenkt. Dank des Wegfalls der Einkommensobergrenzen sinkt neu auch bei den Haushalten über der bisherigen Einkommensobergrenze die Einkommensbelastung durch die Nettoprämie deutlich. Der bisherige starke Schwelleneffekt entfällt.

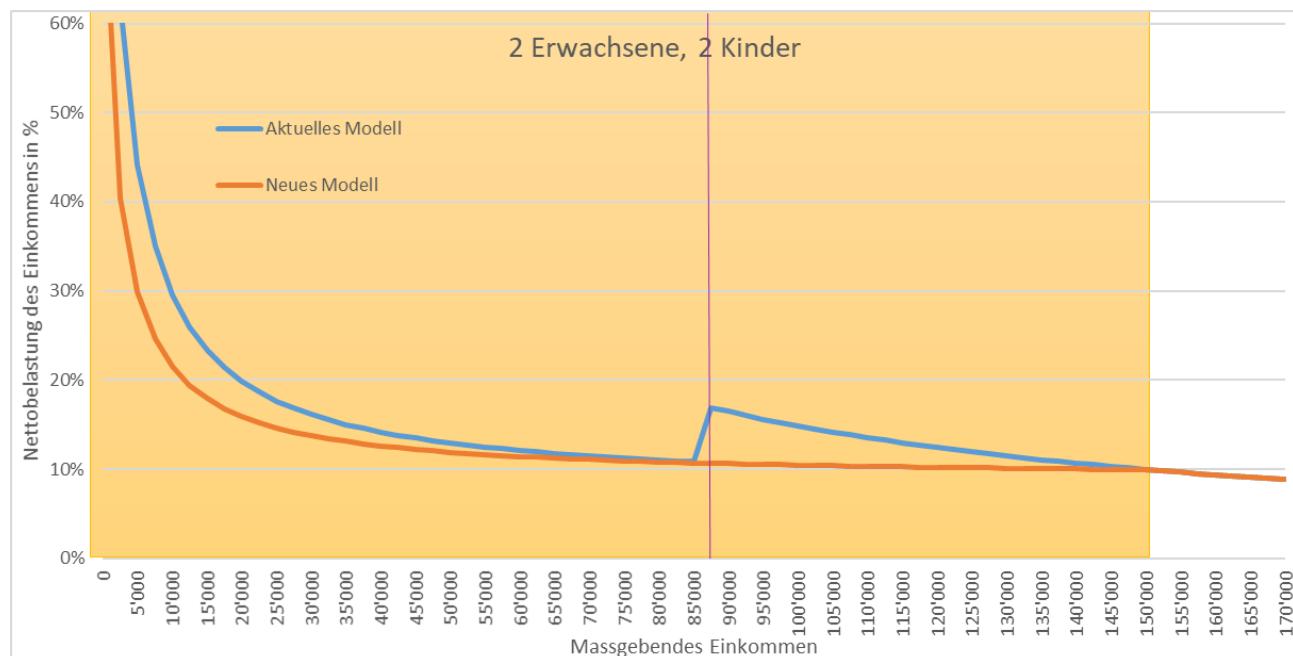


Abbildung 13: Einkommensbelastung durch die Nettoprämie in Haushalten mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern

## 2.2.11. Geprüfte und verworfene Modelleweiterungen

### Bonus-/Malus-System je nach Versicherungsform

Alle Versicherten haben die Möglichkeit, ihre Krankenkasse sowie ihr Versicherungsmodell selber zu wählen. Entscheiden sie sich für ein alternatives Versicherungsmodell (z. B. Hausarztmodell, HMO-Modell oder Telmed-Modell) verzichten sie zwar auf die freie Arztwahl, bezahlen dafür aber tiefere Krankenkassenprämien. Die Höhe der Prämienverbilligung ist unabhängig vom gewählten Versicherungsmodell. Auch IPV-Beziehende mit einem alternativen Versicherungsmodell profitieren somit von einer im Vergleich zum Standardmodell tieferen Krankenkassenprämie dagehend, dass bei gleich hoher Prämienverbilligung derjenige Anteil, den sie selbst bezahlen müssen, tiefer ist als bei einer Person, die im Standardmodell versichert ist.

Da mit alternativen Versicherungsmodellen kostendämpfende Wirkungen im Gesundheitsbereich erzielt werden, wäre eine zusätzliche Anreizsetzung im Prämienverbilligungsmodell denkbar. Es wurde auch ein Bonus- respektive Malus-System bei Wahl eines alternativen Versicherungsmodells geprüft. Aus nachfolgenden Gründen hat sich der Regierungsrat gegen eine solche Anreizsetzung entschieden:

- Bereits heute wählen 77 Prozent der Versicherten in der obligatorischen Krankenversicherung ein alternatives Versicherungsmodell. Auch ohne zusätzlichen Anreiz ist die Tendenz steigend.

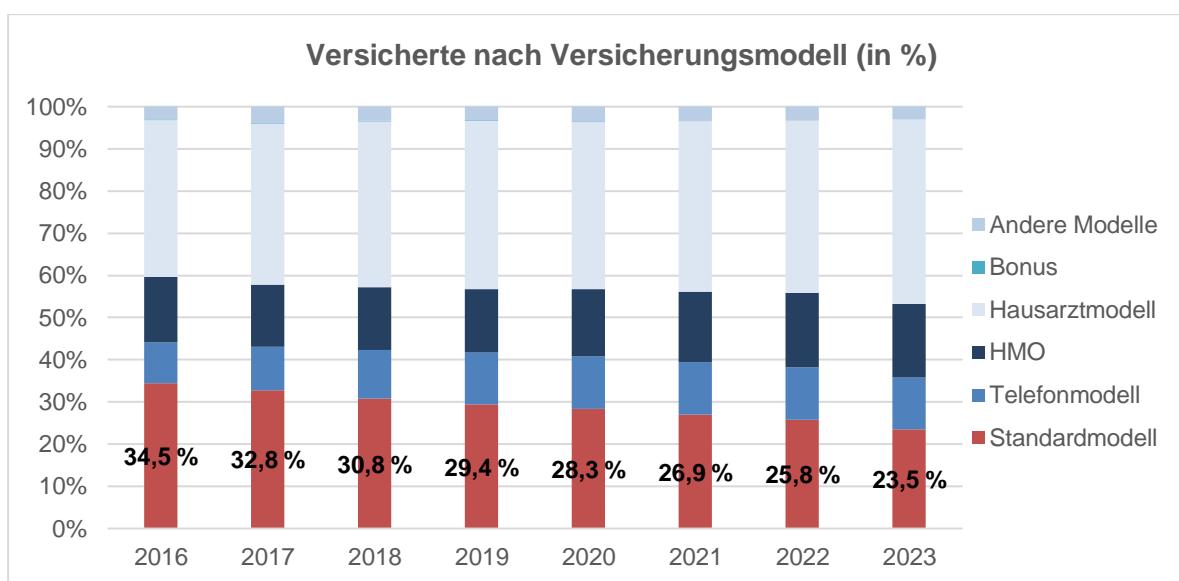


Abbildung 14: Anteil der Versicherten mit einem alternativen Versicherungsmodell (Kanton BL)  
Quelle: BAG

- Bei der Berechnung der Höhe der Prämienverbilligung würde die SVA BL neu noch die Information bezüglich des gewählten Versicherungsmodells benötigen. Dies würde bei der SVA BL zu einem administrativen Zusatzaufwand und somit auch zu höheren Kosten führen.
- Die Nutzung alternativer Modelle nimmt bei den Erwachsenen mit dem Alter ab. Jüngere Versicherte, die stärker auf niedrige Prämien achten, neigen zu diesen alternativen Modellen, während ältere Versicherte tendenziell häufiger das Standardmodell oder spezielle Kombi-Versicherungen wählen. Diese bieten einen umfassenderen Schutz, gerade auch bei chronischen Gesundheitsproblemen.

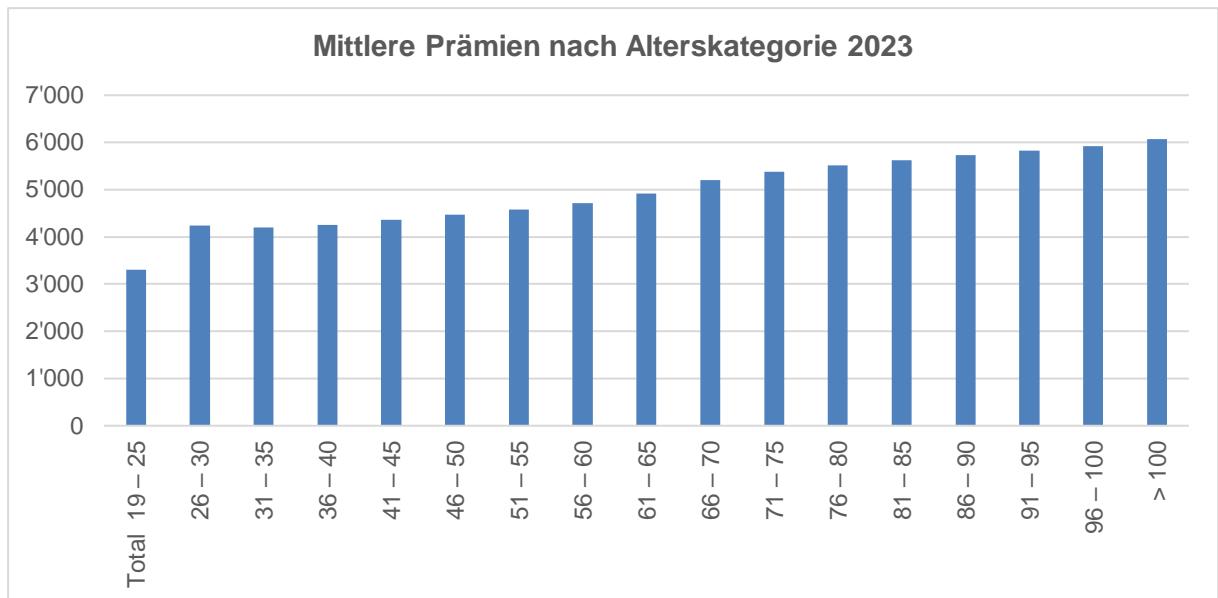


Abbildung 15: Mittlere Prämien nach Alterskategorie (Schweiz) im Jahr 2023  
Quelle: BAG

### Gleichbehandlung von Verheirateten und Konkubinatspaaren

Die Frage nach der Gleichbehandlung von Verheirateten und Konkubinatspaaren war Bestandteil der [Interpellation 2025/24](#) «Prämienverbilligungen an Konkubinatspaare» (siehe Seite 10).

Gemäss § 9 Abs. 4 EG KVG ([SGS 362](#)) werden Personen, die durch die Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst sind, zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst (Berechnungseinheit). Somit erfolgt die Berechnung bei verheirateten Personen und bei Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam, bei Konkubinatspaaren getrennt.

Das Vorgehen entspricht der Handhabung bei den meisten Sozialversicherungen wie der AHV oder der IV, ebenso auch bei den Ergänzungsleistungen, da deren Berechnungen wie bei der Prämienverbilligung mehrheitlich auf definitiven Staatssteuerveranlagungen basieren. Eine Ausnahme ergibt sich einzig bei den monatlichen Höchstbeträgen zu den Mietkosten (Mietzinsmaxima), wo die Haushaltsgrösse berücksichtigt wird.

Ausnahmen gibt es bei der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung, wo eine detailliertere Einzelfallprüfung stattfindet und daher auch Einkommen von zusätzlichen Personen in der gleichen Wohngemeinschaft berücksichtigt werden können.

Mit der Überarbeitung des Prämienverbilligungssystems und der Abschaffung der bisherigen Einkommensobergrenzen wird der Einfluss des Zivilstands auf die Höhe der Prämienverbilligung verringert. Wenn das massgebende Einkommen der beiden Partner stark variiert, sind Unterschiede in Abhängigkeit des Zivilstandes jedoch immer noch möglich.

Nachfolgend einige mögliche Ansätze:

- Konkubinatspaare gelten rechtlich als Einzelpersonen und werden von den Einwohnerkontrollen auch als solche erfasst. Es bleibt der Zivilstand "ledig" oder "getrennt/geschieden" eingetragen. Auch mittels Abfragen im Einwohnerregister (EWR) lässt sich keine eindeutige Zuordnung zum Konkubinatsstatus erreichen. Es bestehen nämlich auch Wohngemeinschaften, deren Bewohnende keine Paare sind. Im EWR gibt es nur sogenannte Hauptwohnsitze (Domiziladressen), Nebenwohnsitze (Aufenthaltsorte wie Heim) und Sammelhaushalte (z. B. in Muttenz angemeldet, in Pratteln im Heim). Die Erfassung des Konkubinatsstatus lässt sich mit technischen Hilfsmitteln nicht automatisch

ermitteln. Der erhebliche manuelle Zusatzaufwand würde einen erhöhten Ressourcenbedarf nach sich ziehen.

- Für ordentlich besteuerte Personen wird die Prämienverbilligung aufgrund der definitiven Staatssteuerveranlagung des Vor-Vorjahres automatisch berechnet. Es ist heute nicht möglich, aus den Steuerdaten den Haushaltstatus zu ermitteln. Die Deklarationslösung E-Tax der kantonalen Steuerverwaltung fragt nicht nach dem Konkubinat. Mit dem heutigen Verfahren ist es nicht möglich, eine automatische, systemgestützte Zuordnung vorzunehmen. Dies wäre aber zwingend, damit der Ablauf weiterhin effizient und automatisiert erfolgen könnte – so, wie es heute der Fall ist.
- Im Kanton Aargau wird im Online-Zugang zur Prämienverbilligung gefragt, ob der Antragsteller resp. die Antragstellerin in einem Mehrpersonenhaushalt lebt. Wird "Ja" angegeben, wird gefragt, ob man mehr als zwei Jahre im Konkubinat lebt oder gemeinsame Kinder hat. Wenn mindestens eine der beiden Fragen mit ja beantwortet wird, wird das Konkubinatspaar gemeinsam berechnet (voll automatisch). Es werden beide eingelesenen Veranlagungen zusammengerechnet. Ist eine Veranlagung nicht vorhanden, bleibt der Prozess hängig, bis die beiden Veranlagungen definitiv sind. Beim Vermögen gilt dann der Abzug als Verheiratete. Die Verfügung wird an die antragsstellende Person und eine Kopie an den/die Konkubinatspartner/in geschickt. Im Onlineprozess muss bestätigt werden, ob der/die Konkubinatspartner/in von dem gemeinsamen Antrag Kenntnis hat und dass er einwilligt, dass die Berechnung gemeinsam erfolgen kann und somit die Steuerdaten des Anderen beigezogen werden dürfen.

Die vom Kanton Aargau gewählte Lösung basiert auf einer freiwilligen Selbstdeklaration. Unklar ist, ob Betroffene die Selbstdeklaration korrekt vornehmen, wenn sie dadurch weniger Prämienverbilligung erhalten.

### 2.3. Erläuterungen zu den rechtlichen Anpassungen im Einzelnen

Das neue System der Prämienverbilligung erfordert eine umfassende Anpassung der Rechtsgrundlagen im EG KVG sowie auf Dekrets- und Verordnungsebene.

#### 2.3.1. Änderungen des EG KVG

Die Prämienverbilligung ist in den [§§ 8 ff. des EG KVG](#) geregelt. Diese Bestimmungen müssen grösstenteils revidiert werden. Aus gesetzestehnischen Gründen werden sie teilweise anders strukturiert.

#### Zum Ingress

Der Ingress des Gesetzes soll nach den aktuellen Vorgaben ergänzt werden.

#### Zu § 8 (Anspruch und Höhe):

Absatz 1<sup>bis</sup> dieser Bestimmung wird gestrichen, da die Regelung, wonach der Anspruch von jungen Erwachsenen auf Prämienverbilligung entfällt, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, mit dem neuen System aufgehoben wird.

Absatz 2 muss geändert werden, da die Berechnung der Prämienverbilligung neu auf der Basis von anderen Parametern (Referenzprämie und Eigenanteil statt Richtprämie und Prozentanteil) erfolgt.

Absatz 2<sup>bis</sup> wird redaktionell angepasst und damit klargestellt, dass die ausbezahlte Prämienverbilligung die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ohne Zusatzversicherungen) nicht übersteigen darf. Dies entspricht der bisherigen Praxis und stellt keine materielle Änderung dar.

Der bisher in Absatz 3 enthaltene Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene wird aus gesetzestechnischen Gründen neu in § 8e geregelt. Dieser Absatz wird daher aufgehoben.

**Zum bisherigen § 8a:**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Neu wird in den nachfolgenden §§ 8c und 8d geregelt, welche Parameter der Berechnung der Prämienverbilligung vom Landrat und welche vom Regierungsrat festgelegt werden.

**Zu § 8b (Berechnungseinheit und anwendbare Steuerveranlagung):**

Die Bildung der Berechnungseinheit und die anwendbare Steuerveranlagung waren bisher in § 9 Absätze 3–5 geregelt. Neu bilden diese Regelungen aus gesetzestechnischen Gründen eine eigene Bestimmung. Einige Absätze wurden redaktionell leicht angepasst, um die bisherige Praxis präziser darzustellen. Daraus ergibt sich keine materielle Änderung.

**Zu § 8c (Referenzprämien):**

Diese neue Bestimmung regelt die Festlegung der Referenzprämien resp. Referenzprämiensätze durch den Landrat (siehe oben Kapitel 2.2.3.).

In Absatz 1 wird die Referenzprämie definiert.

Absatz 2 weist die Zuständigkeit zur Festlegung der Referenzprämiensätze dem Landrat zu. Diese Festlegung erfolgt im Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (siehe nachfolgend Kapitel 2.3.2.).

In Absatz 3 werden gesetzliche Mindestansätze für die Festlegung der Referenzprämiensätze definiert. Aufgrund des Legalitätsprinzips muss das Gesetz diesbezüglich einen Mindeststandard vorschreiben, an welchen der Landrat bei der Festlegung gebunden ist. Die im Gesetz vorgesehenen minimalen Referenzprämiensätze liegen 5 Prozentpunkte unterhalb derjenigen, die im Dekret festgelegt werden sollen.

**Zu § 8d (Eigenanteil [Sozialziel]):**

Diese neue Bestimmung regelt den Eigenanteil und dessen Festlegung durch den Regierungsrat (siehe oben Kapitel 2.2.1. und 2.2.4.).

In Absatz 1 wird der Eigenanteil im Grundsatz definiert.

Aus den Absätzen 2 und 3 ergibt sich, dass zwischen dem ordentlichen und dem reduzierten Eigenanteilssatz Unterschieden wird. Letzterer beträgt 85 Prozent des ersten und kommt bei Berechnungseinheiten mit Kindern zur Anwendung.

Absatz 4 weist die Zuständigkeit zur Festlegung der Eigenanteilssätze dem Regierungsrat zu und enthält die Vorgaben zu deren Berechnung. Die Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat erscheint sinnvoll, da die Eigenanteilssätze allenfalls jährlich und kurzfristig angepasst werden müssen, damit die ausbezahlte Prämienverbilligung gesamthaft den bundesrechtlich festgelegten Mindestanteil der Bruttokosten entspricht.

**Zu § 8e (Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene):**

Der Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene war bisher in § 8 Absatz 4 geregelt. Neu wird dieser aus gesetzestechnischen Gründen in eine eigene Bestimmung überführt.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 8 Absatz 4 unverändert.

Der Mindestanspruch wird gemäss Absatz 2 gewährt, sobald die Prämienbelastung des Haushaltes den ordentlichen Eigenanteilssatz (Eigenanteilssatz von Haushalten ohne Kinder) um einen Prozentpunkt überschreitet. Wenn die Prämienbelastung über dem Eigenanteilssatz, aber unter diesem Schwellenwert liegt, wird die ordentlich berechnete Prämienverbilligung ausbezahlt (siehe auch Kapitel 2.2.6.).

### **Zu § 8f (Rundung)**

Im neuen System müssen bei der Berechnung der verschiedenen Parameter der Prämienverbilligung gewisse Rundungen vorgenommen werden. Die entsprechende Kompetenz wird an den Landrat (Dekret) und den Regierungsrat (Verordnung) delegiert.

### **Zu § 9 (Massgebendes Jahreseinkommen):**

Im Einleitungssatz von Absatz 1 wird eine präzisere Formulierung gewählt. Daraus ergibt sich keine materielle Änderung.

Weiter wird in Absatz 1 ein neuer Buchstabe e eingefügt, woraus sich ergibt, dass die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie für behinderungsbedingte Kosten neu bei der Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens berücksichtigt werden (siehe Kapitel 2.2.8.). Zudem wird neu rechtlich verankert, dass auch die Bruttolöhne, die im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden (Ziffern 170 und 171), für das massgebende Jahreseinkommen mitberücksichtigt werden (a.<sup>bis</sup>).

Die Absätze 3–5 werden aufgehoben. Die Bildung der Berechnungseinheit und die anwendbare Steuerveranlagung werden neu in § 8b geregelt (siehe oben).

### **Zu § 9a (Veränderte Verhältnisse)**

In Absatz 1 wird der Verweis angepasst. Daraus ergibt sich keine materielle Änderung.

### **Zu § 12 (Mitwirkung der Betroffenen)**

Absatz 2 entfällt aufgrund der Streichung von § 8 Abs. 1<sup>bis</sup>. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen nicht mehr überprüft werden, müssen deren Steuerdaten nicht mehr beigezogen werden.

### **Zu § 12c (Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung)**

Die Bestimmungen über den Datenaustausch, insbesondere für die Durchführung von Modellberechnungen, müssen präzisiert werden. Da solche Berechnungen nicht nur bei der Ausgleichskasse, sondern auch bei der Finanzverwaltung durchgeführt werden, ist neu auch die zuständige Stelle der Kantonsverwaltung als Empfängerin der Daten zu nennen. Dies wird in einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> geregelt. Das Erstellen von Prognosen muss daher im bisherigen Absatz 1 nicht mehr erwähnt werden.

### **Zu § 13 (Rückforderungen):**

Diese Bestimmung wird redaktionell überarbeitet. Insbesondere wird der präzisere Begriff «Rückforderung» verwendet (anstelle von «Rückerstattung»). Die neue Formulierung der Absätze 1 und 2 entspricht der bisherigen Praxis. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.

In einem neuen Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass rechtskräftige Rückforderungen über die Krankenversicherer abgewickelt werden, was bisher bereits der Fall war. Sobald eine rechtskräftige Rückforderung besteht, wird der Betrag (über den Datenaustausch) dem Krankenversicherer belastet, welcher diesen der versicherten Person in Rechnung stellt.

## Zu § 15 (Rechtspflege):

Die zuständige Rechtsmittelinstanz muss sich nach heutigem Verständnis des Legalitätsprinzips bereits aus dem Gesetz ergeben. Daher wird in Absatz 1 nun festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden kann. Daraus ergibt sich keine materielle Änderung.

### 2.3.2. Neues Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (RPD)

§ 8c Absatz 2 EG KVG weist die Zuständigkeit zur Festlegung der Referenzprämiensätze dem Landrat zu. Diese Festlegung erfolgt in einem neuen Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung. Das sehr kurze Dekret enthält die Referenzprämiensätze für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder. Diese können bei Bedarf angepasst werden. Zudem besagt § 2 des Dekrets, dass die aufgrund der festgelegten Prozentsätze berechneten Referenzprämien auf 5 Rappen gerundet werden.

Gleichzeitig wird das bisherige Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006 ([SGS 362.1](#)) aufgehoben. Dieses entspricht nicht mehr dem geänderten EG KVG.

## 2.4. Strategische Verankerung und Bezug zum Regierungsprogramm

Die Vorlage steht in Einklang mit den folgenden Zielen aus der Langfristplanung im AFP:

LFP 7, Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit, AFP [2025–2028](#), S. 28:

*«gestützt auf die bestehende Armutstrategie Armut verhindern und bekämpfen, Schwelleneffekte und Fehlanreize bei den Sozialleistungen minimieren und mit der Sozialhilfestrategie die Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt erleichtern.»*

Die Prämienverbilligung trägt dazu bei, Armut zu verhindern und zu bekämpfen.

Mittelfristplanung LFP 7: Prämienverbilligungssystem soll angepasst werden (S. 42)

LFP 8, Gesundheit, AFP [2025–2028](#), S. 30:

*«Mit Rang 21 von 26 weist der Kanton BL eine der höchsten mittleren Krankenkassenprämien aller Kantone auf.»*

Die Prämienverbilligung stellt sicher, dass die hohen mittleren Krankenkassenprämien für die Bevölkerung tragbar bleiben.

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Änderung des «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung» unterliegt gemäss [§ 30 Abs. 1 Bst. b KV](#) der obligatorischen, bzw. gemäss [§ 31 Abs. 1 Bst. c KV](#) der fakultativen Abstimmung.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Gemäss revidiertem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) muss ab 2026 jeder Kanton die Prämienverbilligung so regeln, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der OKP der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht (vgl. Kap. 2.1.7.). Während für die Jahre 2026/27 noch eine Übergangsfrist mit einem reduzierten Mindestbetrag gilt, muss der Kanton Basel-Landschaft ab

2028 gemäss den aktuellen Schätzungen einen Betrag in der Höhe von rund 260 Millionen Franken auszahlen. Davon entfällt knapp die Hälfte auf den Bundesbeitrag. Die Beträge werden in den Folgejahren aufgrund der steigenden Gesundheitskosten weiter anwachsen.

Profit-Center: 2102

Kontengruppe: 36

Kontierungsobjekt: IA 501214

Kosten gemäss AFP 2025-2028 (in Mio. CHF):

Beiträge:	R 2023	R 2024	B 2025	P 2026	P 2027	P 2028
<b>Kanton</b>	57,4	65,8	68,4	68,1	69,9	126,3
<b>Bund</b>	105,2	112,6	123,2	126,3	129,5	132,7
<b>TOTAL</b>	<b>162,6</b>	<b>178,4</b>	<b>191,6</b>	<b>194,4</b>	<b>199,4</b>	<b>259,0</b>

#### Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Da die Prämienverbilligung bei den sehr tiefen Einkommen und damit auch bei den Sozialhilfebeziehenden ansteigt, wird sich der Betrag, welcher die Gemeinden an Sozialhilfebeziehende ausbezahlen reduzieren. Die finanzielle Belastung der Gemeinden im Bereich Sozialhilfe reduziert sich dadurch.

#### **Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Die zusätzlichen, vom Bund vorgegebenen Ausgaben ab 2028 sind im AFP 2025–2028 eingestellt (siehe oben).

#### **Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

Der Beschluss der Vorlage führt zu keinen Auswirkungen auf den Stellenplan.

#### **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):**

Mit dieser Vorlage wird der Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative umgesetzt und die Grundlagen geschaffen, dass die zusätzlichen Mittel für die Prämienverbilligung sozial gerecht und nach klaren und transparenten Kriterien an die Versicherten der obligatorischen Krankenversicherung verteilt werden. Der Kanton ist verpflichtet, den vom Bund vorgegebenen Mindestbetrag auszuschütten.

#### **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## 2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da die Vorlage keine Auswirkungen auf die KMU hat.

## 2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

### 2.9.1. Vernehmlassungsantworten

Am 19. August 2025 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, das vorliegende Geschäft in die Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 20. November 2025. Insgesamt sind 16 Stellungnahmen zu dieser Vorlage eingegangen. Darunter befinden sich jene der politischen Parteien EVP, FDP, die Grünen, die Mitte, SP und SVP. Weitere Stellungnahmen sind von der Steuer Liga, dem Branchenverband prioswiss und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie von einigen Gemeinden eingegangen.

#### Stossrichtung wird klar begrüßt

Alle Parteien und Verbände begrüßen die Stossrichtung des neuen Prämienverbilligungsmodells sowie die damit verbundene Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Expliziten Zuspruch erhalten von einigen Parteien der Wegfall der Einkommensobergrenzen (EVP, FDP, Mitte, SP), der Einbezug der Prämienregionen (EVP, Grüne, SP, SVP) sowie die Berücksichtigung der Krankheits- und Behinderungskosten beim massgebenden Einkommen (FDP, SP).

- Die **SVP** begrüßt die Reform im Grundsatz, insbesondere die Modernisierung des bisherigen Systems. Gleichzeitig mahnt die SVP angesichts der massiven Kostensteigerungen zu politischer und finanzieller Vorsicht. Die SVP regt an, dass die *Festlegung der Referenzprämien nicht auf Basis des teuren Standardmodells der freien Arztwahl erfolgen soll*, sondern auf der Basis der günstigeren Managed-Care-Modelle wie Hausarztmodell, HMO oder Telmed. Zudem sollen *keine unnötigen Komplexitäten oder neue Schwelleneffekte* bei den Referenzprämien nach Altersgruppen entstehen.
- Die **SP** begrüßt die Stossrichtung der Revision und den Fortschritt gegenüber der heutigen Situation. Sie bittet den Regierungsrat *transparent auszuweisen, wie sich die Mittel zwischen direkter Prämienentlastung und Gemeindefinanzierung (Sozialhilfe) aufteilen* werden und entsprechend gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen, damit die zusätzlichen Mittel vorrangig den Versicherten und nicht primär den Gemeinden zugutekommen. Die SP beantragt auch, nochmals zu prüfen, wie der *Schwelleneffekt bei den jungen Erwachsenen korrigiert oder zumindest minimiert werden könnte*. Die SP beantragt zudem, den *Eigenanteil auf 10 Prozent festzulegen, sowie eine Anpassung der Referenzprämie an die tiefsten verfügbaren Prämien mit Standardfranchise*. Es soll sichergestellt werden, dass *kein Haushalt durch das neue System schlechter gestellt wird als unter dem bisherigen Modell*. So sei z.B. die *Referenzprämie für Kinder zu erhöhen*. Im Weiteren sei der *Mindestauszahlungsbetrag auf maximal 100 Franken zu senken oder ganz aufzuheben*.
- Die **FDP** ist mit der gewählten, kantonalen Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative im Grundsatz einverstanden, behebe sie doch eindeutige Schwachstellen des bisherigen Prämienmodells. *Die FDP möchte zudem die Höhe der Prämienverbilligung vermindern, wenn die betroffenen Personen freiwillig Teilzeit arbeiten*. Zudem soll der *Mindestauszahlungsbetrag erhöht werden*. *Bezüglich des aktuellen administrativen Aufwands bei der Einkommensüberprüfung der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung steht die FDP kritisch gegenüber und verlangt noch genauere Informationen*.

- Nach Auffassung der **Mitte** beseitigt das neue Modell die bisherigen Schwelleneffekte, erhöht die Treffsicherheit der Leistungen und gewährleistet eine einheitliche, nachvollziehbare und jährlich aktualisierbare Berechnungsbasis. Sie hebt positiv hervor, *dass die stärkere Verbilligung bei tiefen Einkommen zu einer Entlastung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe führt, die Revision keine zusätzlichen Stellen erforderlich macht und die Stärkung der Entlastung insbesondere für Familien mit Kindern (reduzierter Eigenanteilsatz), Haushalte mit tiefem Einkommen und junge Erwachsene in Ausbildung sozial-politisch sinnvoll sei. Die Trennung der politischen Zuständigkeiten zwischen Landrat (Referenzprämien) und Regierungsrat (Eigenanteilssatz) stärke die Transparenz und die institutionelle Kontrolle.*
- Die **Grünen BL** geben zum Ausdruck, dass sie auf nationaler Ebene grundsätzlich die Prämien-Entlastungs-Initiative dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative vorgezogen hätten. Der nun vorliegenden kantonalen Umsetzung zum Gegenvorschlag können sie daher nur halbherzig zustimmen. Es braucht zudem zusätzlich einen Systemwechsel im gesamten Gesundheitswesen, um Kosten zu sparen. Am effektivsten wären erhöhte Investitionen in die Gesundheitsförderung und in die Prävention. Somit könnten Krankheiten vermieden werden, statt sie teuer zu behandeln. Im Weiteren würden auch die Bekämpfung der Klimaerhitzung, des Biodiversitätsverlustes und der sozialen Ungleichheit zur Kostenreduktion im Gesundheitswesen beitragen.
- Die **EVP** begrüßt es, dass versucht wird, die bestehenden Mängel bei der jetzigen Prämienverbilligung zu eliminieren. Insbesondere, dass *Anreize geschaffen werden sich für eine günstige Krankenkasse und hohe Franchise zu entscheiden*. Für die EVP ist es jedoch nicht befriedigend, wenn *das Einkommen der Eltern bei jungen Erwachsenen, welche in Baselland wohnen, nicht mehr berücksichtigt wird obwohl die elterliche Fürsorgepflicht bis zum Abschluss der Erstausbildung dauert*. Es wäre besser, wenn der Bund die Grundlagen für den Steueraustausch mit ausserkantonal wohnenden Eltern schaffen könnte. Zudem erachten die EVP eine aktive Mitwirkung der Eltern als selbstverständlich. Werde diese verweigert, würde sie es nicht als störend erachten, wenn eine IPV verweigert würde. *Die EVP stört sich zudem an der Ungleichbehandlung von Verheirateten und Konkubinatspaaren*. So solle der Haushaltsstatus mit der Steuererklärung abgefragt werden, wie das der Kanton Aargau auch macht. Das Ausfüllen der Steuererklärung setze immer Ehrlichkeit voraus. Im Weiteren beantragt die EVP die *Berücksichtigung von Vermögen beim massgebenden Einkommen wegzulassen oder zumindest massiv zu reduzieren, z.B. auf 5 Prozent*.
- Der Branchenverband **prioswiss** begrüßt die Regelung, dass die Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen von den Krankenversicherern vorgenommen werden, im EG KVG aufgenommen wird.
- Die **Steuer Liga** fordert, dass die Regierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, *nicht mehr Mittel für die Prämienverbilligung einsetzt, als vom Bund vorgegeben*. Eine entsprechende Passage soll ins Gesetz aufgenommen werden. *Die Berechnung und Herleitung der Prozentsätze der Referenzprämien und insbesondere des Eigenanteilssatzes sollen dem Landrat periodisch offen gelegt werden*. Zu diesen beiden Punkten soll eine entsprechende Passage ins Gesetz aufgenommen werden. Im Weiteren soll die Ausgestaltung und Umsetzung des neuen Prämienverbilligungssystems so einfach wie möglich zu halten sein. Allfällige Mehrkosten infolge der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben sollen im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch Priorisierung und den Abbau weniger dringlicher Aufgaben kompensiert werden.
- Der **VBLG** stellt fest, dass die Gemeinden durch die Umsetzung des Einführungsgesetzes nicht direkt betroffen sind. Die vorgesehene Prämienentlastung sei für die Bevölkerung notwendig und konsequent, da das Bundesgesetz eine klare Vorgabe macht.

Die Gemeinden Hersberg, Känerkinden, Pratteln und Rünenberg fordern zudem einen *niederschwelligen Zugang resp. eine vereinfachte Anmeldung für die Prämienverbilligung*. Die Gemeinden Arboldswil, Binningen und Dittingen schliessen sich in ihren Stellungnahmen dem VBLG an. Gemäss dem Beschluss an der Generalversammlung des VBLG vom 28. März 2019 schliessen sich alle weiteren Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme einreichen, jener es VBLG an.

### 2.9.2. Bemerkungen und Ausführungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat möchte im Anschluss an die Vernehmlassung die folgenden Punkte noch näher erläutern:

- Mit den beiden Steuerungsinstrumenten Referenzprämiensätze und Eigenanteilsätze wird der auszubezahlende Prämienverbilligungsbetrag gesteuert. Soll der auszubezahlende Prämienverbilligungsbetrag unverändert bleiben, führt eine Anpassung des Eigenanteilsatzes auch zu einer Anpassung der Referenzprämiensätze. Der **Eigenanteilssatz** (siehe auch Kapitel 2.2.1) wird jährlich durch den Regierungsrat so festgelegt, dass die budgetierten Mittel resp. der vom Bund vorgegebene Mindestausgabenbetrag auch vollständig ausbezahlt werden kann. Die Referenzprämiensätze werden im Dekret festgelegt. Mit den nun vorgeschlagenen Referenzprämiensätzen sollte der allgemeine Eigenanteilssatz bei rund 10,5 Prozent liegen, jener für Haushalte mit Kindern entsprechend bei 8,9 Prozent (85 Prozent des ordentlichen Eigenanteilssatzes). Die am 23. Januar 2020 eingereichte «Prämien-Entlastungs-Initiative» hatte das Ziel, dass die Belastung des Einkommens durch die Krankenkassenprämien 10 Prozent nicht übersteigen darf. Diese Initiative wurde am 9. Juni 2024 jedoch sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Kanton Basel-Landschaft abgelehnt. In der Folge wäre es nicht opportun, den Eigenanteil bei 10 Prozent oder tiefer festzulegen. Um aber die Haushalte mit Kindern besonders zu entlasten, gilt für diese ein um 15 Prozent reduzierter Eigenanteilssatz. Wenn der ordentliche Eigenanteilssatz bei 10,5 Prozent liegt, beträgt der Eigenanteilsatz für Haushalte mit Kindern somit 8,9 Prozent.
- Im 2023 wählten bereits 77% der Baselbieter ein alternatives Versicherungsmodell. Die **Höhe der Referenzprämie** soll so festgesetzt werden, dass diese ein kostenbewusstes Handeln der Versicherten unterstützt, so dass sich die IPV-Bezüger für eine günstige Versicherung resp. ein günstiges Versicherungsmodell entscheiden. Das kann nur sichergestellt werden, wenn die Referenzprämie tiefer angesetzt wird als die mittlere Prämie. Die neuen Referenzprämien sind höher als die bisherigen Richtprämien – einzige Ausnahme sind die Referenzprämien von Kindern. Bei den Kindern liegt die Richtprämie bisher über der kantonalen Durchschnittsprämie. Somit besteht bei den Kinderrichtprämien im aktuellen Modell gar kein Anreiz für die Wahl eines günstigen Versicherungsmodells. Es gilt auch zu beachten, dass in allen Fällen immer nur maximal die tatsächlichen Prämien vergütet werden. Daher ist auch die allfällige Schlechterstellung von Haushalten im Vergleich vom alten zum neuen System mit Vorsicht zu geniessen. Denn die Schlechterstellung trifft nur zu, wenn gemäss dem aktuellen Modell auch tatsächlich die volle Richtprämie ausbezahlt wird. Frankenmässig handelt es sich bei der Schlechterstellung um einige Hundert Franken pro Jahr und es sind wenige Haushalte davon betroffen.

Die Differenz (absolut und prozentual) zwischen Durchschnittsprämie und mittlerer Prämie variiert stark zwischen Erwachsenen, jungen Erwachsenen und Kindern. Daher macht es wenig Sinn für alle Altersgruppen den gleichen Referenzprämiensatz zu verwenden.

Die Referenzprämie kann im Gesetz nicht als eine von den durchschnittlichen Prämien eines alternativen Modells abgeleitete Grösse definiert werden, da diese Daten nur für die Vergangenheit vorliegen, jedoch nicht für das Folgejahr, wie dies für die vorgängige Festlegung der Referenzprämie nötig wäre.

- Der **Schwelleneffekt bei den jungen Erwachsenen** lässt sich nicht gänzlich eliminieren. Dieser entsteht durch den Mindestanspruch, welcher bundesrechtlich vorgegeben ist.
- Im neuen Prämienverbilligungsmodell soll auf die **Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung** verzichtet werden. Die aktuelle Regel führt insbesondere in zwei Fällen zu Ungerechtigkeiten, welche als störend empfunden werden können. So haben einerseits junge Erwachsene in Ausbildung, deren Eltern oder zumindest ein Elternteil ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft wohnen und eines der Elternteile die Mitwirkungspflichten bei der Anspruchsüberprüfung verweigert ([§ 12 EG KVG](#)), keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dagegen wird bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, bei welchen ein Elternteil im Ausland lebt (Schätzung: ca. 120 Fälle pro Jahr), auf eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse dieses Elternteils verzichtet, weil die Überprüfung der Einkommensverhältnisse schwierig bis unmöglich ist ([§ 14b Abs. 1 Bst. c PVV](#)).

Im Jahr 2024 hat die Sozialversicherungsanstalt (SVA BL) 5'200 Gesuche von jungen Erwachsenen in Ausbildung überprüft und davon wurden 1'350 Gesuche abgelehnt, weil die Person aus gutschuldeten Verhältnissen stammt oder die Mitwirkungspflichten nicht erfüllt wurden. Da mit dem neuen Prämienverbilligungsmodell die Einkommensgrenzen wegfallen, dürfte die Gesamtzahl der Gesuche von jungen Erwachsenen in Ausbildung ansteigen. Die Überprüfung der Einkommenssituation der Eltern erfolgt manuell und kann auch nicht automatisiert werden. Ein konsequenter Verzicht der Einkommensüberprüfung für alle junge Erwachsenen in Ausbildung – und nicht nur für jene mit Eltern im Ausland – reduziert den administrativen Aufwand erheblich und eliminiert störende Ungerechtigkeiten.

- Alle Kantone berücksichtigen bei der Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung das (steuerbare) Vermögen auf die eine oder andere Weise; die meisten Kantone rechnen einen bestimmten Anteil davon an das massgebende Einkommen an. Dies entspricht auch dem Vorgehen bei anderen Sozialversicherungen wie der EL oder der Sozialhilfe. Daher sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, diesbezüglich an der **Berechnung des massgebenden Einkommens** etwas zu ändern.
- Der Verzicht auf Einkommensobergrenzen führt im neuen Prämienverbilligungsmodell dazu, dass Prämienverbilligungsberchtigte am oberen Ende der Einkommensskala nur noch Prämienverbilligungsansprüche von einigen Franken haben. Die Festlegung eines **Mindestauszahlungsbetrags** hat administrative Gründe. Die Festlegung der Höhe dieses Mindestauszahlungsbetrags von 240 Franken/Jahr liegt genau zwischen der Forderung der SP diesen zu senken und der FDP, welche eine Erhöhung des Betrages fordert. Ein zu hoher Mindestauszahlungsbetrag würde wiederum wie eine Einkommensobergrenze wirken, wodurch wieder unerwünschte Schwelleneffekte geschaffen würden.
- Eine gesonderte **Berichterstattung**, wie von der Steuer Liga gefordert, lehnt der Regierungsrat ab. Die Prozentsätze der Referenzprämien werden vom Landrat beschlossen. Der Eigenanteilsatz wird vom Regierungsrat auf Basis der budgetierten Mittel resp. den Vorgaben des Bundes festgelegt. Die entsprechenden Mittel sind somit im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht ausgewiesen.
- Ausgangspunkt für die Berechnung der **Sozialhilfebeiträge** durch die Gemeinden ist die Ermittlung des Bedarfs. Dieser umfasst die Miete, die Krankenkasse und den Grundbedarf. Davon werden die Einnahmen abgezogen, wie das Erwerbseinkommen, die Sozialversicherungsleistungen, die Unterstützung durch Dritte und auch die individuelle Prämienverbilligung. Die Differenz richtet die Gemeinde als Sozialhilfeleistung aus. Wenn nun eine höhere Prämienverbilligung ausbezahlt wird, dann verändert sich am ermittelten Bedarf nichts, es steigen lediglich die angerechneten Einnahmen.

Die Forderung, die zusätzliche Prämienverbilligung den Sozialhilfebeziehenden und nicht den Gemeinden zukommen zu lassen, ist nicht einfach umsetzbar. Da in der Sozialhilfe jedes Einkommen angerechnet werden muss (Bedarfsdeckungsprinzip), kann der Betrag nicht einfach bei den Sozialhilfebeziehenden verbleiben; dies würde dem Sozialhilfegesetz widersprechen. Dies wäre nur möglich, wenn die Anspruchsgrenze der Sozialhilfe um genau den Betrag erhöht würde, um den die Prämienverbilligung erhöht wird. Dies würde eine Änderung der Sozialhilfeverordnung bedingen. Im Einzelfall haben die Gemeinden infolge der eingesparten Mittel vermehrt die Möglichkeit, «weitere notwendige Aufwendungen» gemäss § 15 der Sozialhilfeverordnung ([SGS 850.11](#)) zu gewähren.

Nach der Einführung des neuen Prämienverbilligungsmodells kann die Prämienverbilligungs differenz aufgrund des Systemwechsels nur mit äusserst grossem administrativem Aufwand berechnet werden – die SVA BL wäre gezwungen ein Parallelsystem zu führen.

- Wie in Kapitel 2.2.11 beschrieben, gelten **Konkubinatspaare** rechtlich als Einzelpersonen und werden von den Einwohnerkontrollen auch als solche erfasst. Auch mittels Abfragen im Einwohnerregister (EWR) lässt sich keine eindeutige Zuordnung zum Konkubinatsstatus erreichen. Auch im Kanton Aargau wird der Haushaltsstatus nicht mit der Steuererklärung abgefragt. Im Kanton Aargau wird im Online-Zugang zur Prämienverbilligung gefragt, ob der Antragsteller resp. die Antragstellerin in einem Mehrpersonenhaushalt lebt. Wird "Ja" angegeben, wird gefragt, ob man mehr als zwei Jahre im Konkubinat lebt oder gemeinsame Kinder hat. Wenn mindestens eine der beiden Fragen mit ja beantwortet wird, wird von einem Konkubinatspaar ausgegangen und die Prämienverbilligungsberechnung erfolgt wie bei einem verheirateten Paar gemeinsam (voll automatisch). Es werden beide eingelesenen Veranlagungen zusammengerechnet. Ist eine Veranlagung nicht vorhanden, bleibt der Prozess hängig, bis die beiden Veranlagungen definitiv sind. Beim Vermögen gilt dann der Abzug als Verheiratete. Die Verfügung wird an den/die Antragssteller/in und eine Kopie an den/die Konkubinatspartner/in geschickt. Im Onlineprozess muss bestätigt werden, ob der/die Konkubinatspartner/in von dem gemeinsamen Antrag Kenntnis hat und dass er einwilligt, dass die Berechnung gemeinsam erfolgen kann und somit die Steuerdaten des Anderen beigezogen werden dürfen. Die vom Kanton Aargau gewählte Lösung basiert auf einer freiwilligen Selbstdeklaration und einem Online-Erfassungsprozess. Es ist daher unklar, ob Betroffene die Selbstdeklaration korrekt vornehmen, wenn sie dadurch weniger Prämienverbilligung erhalten, zumal der Begriff Konkubinat kein Rechtsverhältnis beschreibt.
- Die Kürzung der **Prämienverbilligung bei freiwilliger Teilzeitarbeit** würde zu schwierigen Abgrenzungsproblemen und einem stark erhöhten administrativen Aufwand führen. Zunächst wäre zu definieren, wann überhaupt eine freiwillige Reduktion des Arbeitspensums vorliegt. Gleichzeitig bestehen zahlreiche Lebenssituationen, die zu einer unfreiwilligen Pensumsreduktion führen können, etwa:
  - Kinderbetreuung durch Eltern resp. durch Grosseltern im Erwerbsalter
  - Arbeitslosigkeit
  - Aus- und Weiterbildungen
  - Aufnahme oder Aufgabe einer (teil-)selbstständigen Tätigkeit
  - Krankheit, Unfall oder eingeschränkte physische bzw. psychische Belastbarkeit
  - Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG)
  - Pflege von älteren oder kranken Angehörigen
  - Spitzensport; Karriere im Bereich Musik, Kunst und Kultur
  - Politische Mandate
  - Freiwilligenarbeit, Jugendarbeit oder Vereinsengagement
  - Vom Arbeitgeber verordnete Pensumsreduktionen
  - Personen im Pensionsalter

In einem ersten Schritt müssten die entsprechenden Ausnahmen auf Verordnungsstufe präzise und rechtssicher definiert werden. Diese wären zu dokumentieren und kontrollierbar auszustalten. Zudem wäre festzulegen, in welchem Umfang eine Pensumsreduktion aufgrund der jeweiligen Ausnahmesituation als gerechtfertigt gilt. Auch in der praktischen Umsetzung ergäben sich vielfältige operative Herausforderungen:

- Alle oben genannten Lebenssituationen sowie deren Veränderungen müssten von der Vollzugsstelle dokumentiert, von den Antragstellenden nachgewiesen und im Einzelfall geprüft werden.
- Berücksichtigung wechselnder Arbeitspensen während dem Bemessungsjahr.
- Bewältigung eines erhöhten Informations- und Auskunftsbedarfs gegenüber den Antragstellenden
- Aufwand in der Behandlung von Einsprachen; erhöhtes Risiko von Rechtsmittelverfahren.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wären erhebliche zusätzliche administrative und finanzielle Ressourcen notwendig.

Jede neue Regelung wird wiederum Anreizwirkungen entfalten, die der beabsichtigten Wirkung zuwiderlaufen können. Bei Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads sind negative Erwerbsanreize zu erwarten für Personen ohne Arbeitspensum, die von einer Ausnahme gemäss obiger Auflistung profitieren. Es könnte sich für diese Personen aus IPV-Optik vielleicht finanziell nicht lohnen, mit einem tiefen Pensum wieder ins Arbeitsleben einzutreten, da die IPV durch das Teilzeitpensum massiv gekürzt oder ganz wegfallen würde. Beispiele hierfür wären der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Kinderbetreuung, insbesondere bei Alleinerziehenden, oder die Aufnahme von Teilzeitpensen für Personen in Ausbildung oder beim (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben.

Im Kanton Zürich wurden die vom kantonalen Prämienverbilligungssystem ausgehenden Anreize auf das Erwerbsverhalten kürzlich analysiert. Dabei kam man zum Schluss, dass die individuelle Prämienverbilligung nicht mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einhergeht, dass Erwerbstätige ihre Arbeitszeit reduzieren.

## 2.10. Vorstösse des Landrats

### 2.10.1. Postulat [2022/534](#): Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen

Der Vorstoss wurde am 16. Februar 2023 mit 43:30 Stimmen bei 4 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

#### Wortlaut des Postulats

*Strom, Öl und Gas werden deutlich teurer, die Prämien steigen 2023 um bis zu 10 Prozent. National- und Ständerat haben in einer Sondersession deshalb zusätzliche Bundesmittel für die Prämienverbilligung diskutiert, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken. Der Nationalrat hat zwei entsprechende Vorstösse unterstützt, der Ständerat hat sie zur weiteren Beratung in die Kommission überwiesen.*

*Es ist davon auszugehen, dass in der Wintersession entsprechende Fakten geschaffen werden und der Bundesanteil an der Prämienverbilligung für 2023 um 30 Prozent erhöht und dieser Betrag an die Kantone ausschüttet wird, sofern diese ihren Anteil nicht senken. Das stützt die Kaufkraft für die tiefen Einkommen und den Mittelstand. Für den Kanton Baselland geht es um einen zweistelligen Millionenbetrag.*

*Im Baselbiet ist die Höhe der Prämienverbilligungen via Gesetz, Dekret und Verordnung geregelt. Um für den bisherigen Bezügerkreis die Prämienverbilligungen zu erhöhen, muss der Regierungsrat in der Verordnung die Richtprämie erhöhen. Der Landrat kann den Bezügerkreis temporär erweitern, wenn er das Dekret anpasst (Einkommensobergrenzen, Prozentanteil).*

*Der Regierungsrat wird gebeten, eine entsprechende Vorlage mit Varianten auszuarbeiten, damit die erhöhten Prämienverbilligungen 2023 ausgeschüttet werden können. Der Vorschlag des Regierungsrates soll im Dezember vorliegen.*

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative und der vorgeschlagenen Neuregelung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft werden die auszubezahlenden Prämienverbilligungen und der Bezügerkreis markant erhöht. Die Forderung des Postulats wird damit ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes umgesetzt.

#### **2.10.2. Postulat 2022/537: Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!**

Der Vorstoss wurde am 16. Februar 2023 mit 37:34 Stimmen bei 6 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

### **Wortlaut des Postulats**

*Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine hat der Druck auf Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen massiv zugenommen, die Teuerung steigt und die Heiz- und Strompreise klettern nach oben. Als wäre das noch nicht genug, sollen nun auch die Krankenkassenprämien erneut massiv ansteigen – im Baselbiet um ganze 7%.*

*Die Folgen der erhöhten Lebenshaltungskosten werden vor allem Menschen mit tiefen Einkommen, den Mittelstand und Familien empfindlich treffen. So wird eine vierköpfige Familie im Baselbiet allein durch den Prämienanstieg mit jährlichen Mehrkosten von rund 1000 Franken konfrontiert.*

*Hier braucht es dringend Gegensteuer, um den grossen drohenden Kaufkraftverlust zumindest teilweise abzufedern. Eine Erhöhung der Prämienverbilligungen bietet eine unbürokratische und zielgerichtete Möglichkeit, jene zu entlasten, welche schon heute am stärksten unter den hohen Gesundheitskosten leiden.*

*In diesem Sinne wird der Regierungsrat gebeten, dem Landrat einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher eine Mehrbelastung der tiefen und mittleren Einkommen durch den Prämienanstieg 2023 verhindert.*

*Durch eine Anpassung der Richtprämien und des Bezügerkreises bei den Prämienverbilligungen, soll erreicht werden, dass Menschen, welche schon heute mehr als 10% ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden, trotz der erhöhten Prämien keine Mehrkosten tragen müssen. Die reale Prämienbelastung für die genannte Gruppe darf nicht weiter ansteigen.*

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative und der nun vorgeschlagenen Neuregelung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft werden die auszubezahlenden Prämienverbilligungen und der Bezügerkreis markant erhöht. Durch die im Vergleich zu den bisherigen Richtprämien erhöhten Referenzprämien werden insbesondere

Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich entlastet. Durch die Einführung von zwei unterschiedlichen Eigenanteilssätzen werden Haushalte mit Kindern besonders stark entlastet. Die Forderungen des Postulats werden damit umgesetzt.

#### 2.10.3. Postulat [2023/519](#): Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien

Das Postulat wurde am 11. Januar 2024 mit 50:27 Stimmen überwiesen.

#### Wortlaut des Postulats

*Nach 2023 steigen, zum zweiten Mal in Folge, zum 01.01.2024 die Baselbieter Krankenkassenprämien mit einer mittleren Prämienerhöhung von 7.9% überdurchschnittlich an. Der Prämienanstieg für Familien erreicht dabei ebenfalls zum zweiten Mal in Folge über CHF 1'000.- pro Jahr. In absoluten Zahlen befindet sich der Kanton Baselland mit dieser Entwicklung auf dem schlechten Rang 6 von 26 der höchsten Krankenkassenprämien der Schweiz.*

*Obwohl die Familien das Fundament unserer Gesellschaft sind, leiden Eltern aufgrund der allgemeinen Inflation mehr und mehr unter den allgemein steigenden Kosten und insbesondere unter den steigenden Krankenkassenprämien. Dies, obwohl ökonomisch gesprochen, der Nutzen von Kindern für die Gesamtgesellschaft überproportional hoch ist. gleichzeitig muss, wie bereits erwähnt, ein grosser Teil der Kosten von den Familien getragen werden (i.e., der finanzielle und gesellschaftliche Nutzen von zukünftigen Generationen wird externalisiert). Die Krankenkassenprämien für Familien vorteilhafter zu gestalten, ist ein Schritt dieser Entwicklung entgegenzuwirken.*

*Die meistdiskutierten Varianten für Prämienabfederungen drehen sich entweder um die Verwendung von individuellen Prämienverbilligungen (IPV) oder um einen Steuerabzug der Krankenkassenprämien. Beide Instrumente werden insbesondere der Situation des unteren Mittelstands nicht gerecht. Ein Steuerabzug weist aufgrund der Steuerprogression starke Streuverluste auf und begünstigt überproportional diejenigen Personen, welche aus finanzieller Sicht keine Entlastung benötigen. Auf der anderen Seite erreicht die IPV Eltern mit mittlerem Einkommen nicht.*

*Die Prämien situation für Familien wird in anderen westeuropäischen Gesundheitssystemen deutlich sinnvoller gelöst. In Ländern wie Frankreich oder Deutschland sind Kinder beispielsweise bei ihren Eltern mitversichert, d.h., es müssen keine eigenen Versicherungsprämien bezahlt werden. Analog der Schulpflicht ist die Krankenkasse obligatorisch. Unsere Gesellschaft käme jedoch nicht auf die Idee die Schulkosten allein von den Eltern bezahlen zu lassen. LRV 2023/519, 28. September 2023 2/2*

*Eine potenzielle Lösung für die hohen Krankenkassenprämien für Familien ist der direkte Erlass bzw. Teilerlass von Kinderprämien durch den Kanton. Damit können Familien zielgenau und ohne Streuverlust unterstützt und entlastet werden.*

*Dem Landrat ist ein Vorschlag für die Finanzierung der Krankenkassenprämien für Kinder vorzulegen.*

*Der zu prüfende Lösungsansatz soll in verschieden hohen Varianten an kantonaler Beteiligung an den Kinderprämien ausgelegt sein. Zu überlegen ist dies entlang einer Übernahme von 25%, 50%, 75% oder 100% der Krankenkassenprämie für Kinder bis 18 Jahre. Die Überprüfung soll basierend auf den Zahlen erfolgen, die die finanzielle Auswirkung für Familien einerseits und den Kanton andererseits aufzeigen. Der Vorstoss soll, sofern möglich, im Rahmen der bereits laufenden Überprüfung der möglichen Entlastungsmassnahmen behandelt werden.*

*Aus kantonaler Sicht gibt es zwei Vorteile der zu prüfenden Massnahme. Zum einen, dass Familien mit mittleren Einkommen direkt entlastet werden, welche heute keinen Anspruch auf IPV haben. Zum anderen ist die Umsetzung ohne grossen administrativen Aufwand seitens des Kantons möglich, da die Abwicklung über das bestehende System der IPV über die Krankenkassen stattfinden kann.*

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative und der nun vorgeschlagenen Neuregelung der Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft werden die auszubezahlenden Prämienverbilligungen und der Bezügerkreis markant erhöht. Durch die im Vergleich zu den bisherigen Richtprämien erhöhten Referenzprämien werden insbesondere Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich entlastet. Durch die Einführung von zwei unterschiedlichen Eigenanteilssätzen werden Haushalte mit Kindern besonders stark entlastet. Die Forderungen des Postulats werden damit umgesetzt.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Das Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (RPD) wird gemäss Beilage erlassen.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat [2022/534](#): Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen
2. Postulat [2022/537](#): Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!
3. Postulat [2023/519](#): Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**4. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
- Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung
- Synopse zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

**Landratsbeschluss**

**über die kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Das Dekret über die Referenzprämien bei der Prämienverbilligung (RPD) wird gemäss Beilage erlassen.
4. Das Postulat 2022/534, «Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen» wird abgeschrieben.
5. Postulat 2022/537, «Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!» wird abgeschrieben.
6. Postulat 2023/519, «Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: